

25, 25

Jahresbericht
über
das vereinigte alt- und neustädtische
Gymnasium zu Brandenburg
von Ostern 1865 bis Ostern 1866,

womit
zu der öffentlichen Redeübung der Schüler
und der Entlassung der Abiturienten

Freitag, den 23. März,
Vormittags 9 Uhr,

ehrerbietigst einladet

Dr. NIEMEYER,
Director.

Voran geht
eine Abhandlung des Herrn Collaborator Hermann Köhler:
Ueber die Wahrhaftigkeit.

BRANDENBURG.
Buchdruckerei von J. Wiesike.
1866.



9br
4



Ueber die Wahrhaftigkeit.

Im Unterschiede von den vernunftlosen Naturwesen, welche in unverbrüchlichem Gehorsam dem Triebe, der in sie gelegt ist, folgend — unfrei und bewusstlos die Aufgabe lösen, die ihnen gestellt ist, ist es dem Menschen gegeben, mit Freiheit sein Leben zu gestalten nach Gesetzen, welche er in seinem Bewusstsein trägt. Das Vorhandensein solcher Gesetze ist eine Thatsache, deren Gewissheit unmittelbar auf unserem Selbstbewusstsein ruht. Sie ziehen sich hindurch durch das ganze menschliche Leben, sie machen ihre Forderungen unabweisbar geltend in jedem Individuum, welches sich im Besitz seiner Intelligenz und seines Willens befindet, sie bezeugen die innere Einheit, und Zusammengehörigkeit des menschlichen Geschlechts, indem sie es in seiner Gesamtheit zu beherrschen beanspruchen. Das Wissen von diesen Gesetzen, welche unter einander ein harmonisches Ganze bilden und in ihrer Einheit als Sittengesetz die ewige Norm für das menschliche Handeln abzugeben bestimmt sind, dieses Wissen und zugleich die Fähigkeit, Schritt vor Schritt im Leben sich auf jene Gesetze beziehen zu können: beides gehört zu der ursprünglichen Ausstattung, welche der Mensch aus der Hand seines Schöpfers empfangen hat. Wie es nun für jeden Menschen, der es jemals versucht hat, sich auf sich selbst zu besinnen, sein eigenes Ich zum Object seiner denkenden Betrachtung zu machen, unumstösslich gewiss ist, dass der dermalige Gesamtzustand seiner Natur ein abnormer ist, dass sie sich nicht nach der ihr zu Grunde liegenden Idee in ungestörtem Fortschreiten regelrecht entfaltet hat, so muss auch für das sittliche Bewusstsein anerkannt werden, nicht allein, dass es ein unvollkommenes ist, sondern auch dass diese Unvollkommenheit mit einer thatsächlichen Corruption und Verdunkelung zusammenhängt. Nicht die Schranken der Endlichkeit sind es, auf deren Betrachtung und Empfindung das Gefühl der Unlust in uns zurückzuführen ist, denn diese Schranken gehören nothwendig zu unserer Natur, insofern wir geschaffene Wesen sind, und es kann nichts, was unserer Natur als solcher zukommt und ein nothwendiges Merkmal derselben ausmacht, das Gefühl der Unlust, also des Nichtsoseinsollens in uns hervorrufen. Wo bei persönlichen Wesen Idee und Wirklichkeit mit einander übereinstimmen, da muss Befriedigung sein. Fehlt diese Befriedigung, so fehlt auch jene Uebereinstimmung, so ist die empirische Wirklichkeit nicht das reine Product einer von der Idee beherrschten, ungestört fortschreitenden Entwicklung, sondern einer Entwicklung, welche auf

ihrem naturgemässen Gange durch irgendwelche fremdartige Ursache gehemmt und in falsche Bahnen gelenkt ist. Wer aber möchte leugnen, dass wir das Gefühl eines Zwiespaltes, eines Widerspruches, der durch unser ganzes Wesen sich hinzieht, als Unlust, ja als tiefen Schmerz empfinden! Es ist nicht unsere Absicht, näher einzugehen auf das Problem, welches vor allen anderen den menschlichen Geist von jeher beschäftigte und aufregte und in vergeblichem Ringen immer und immer wieder seine Ohnmacht erkennen liess, das Problem, dessen Lösung mit einem Schlage das hellste Licht der Erkenntniss über unser ganzes Dasein ausgiessen müsste, das Problem des Bösen oder, wie die Theologie es nennt, der Sünde. Es genügt uns, die Thatsache aufzuweisen, dass die Unvollkommenheit des menschlichen Wesens, welche sich in dem unmittelbaren Gefühl als Unlust abspiegelt, nicht allein zu betrachten ist als eine jener untergeordneten Entwicklungsstufen, welche auf dem Wege zur Vollkommenheit nothwendig durchschritten werden müssen, sondern als veranlasst durch eine positive Störung und Corruption, deren Ursache nicht in der ursprünglichen Idee des Menschen zu suchen ist. Aus diesem allgemeinen Satze nehmen wir nun für unseren Zweck heraus das Urtheil über das zum Wesen des Menschen gehörige sittliche Bewusstsein. Dass dieses sittliche Bewusstsein unvollkommen ist, wird niemand leugnen; dass es corrumpt ist, folgt aus dem eben Gesägten. Eine sichere und klare Bestätigung findet diese Annahme in der Geschichte der göttlichen Offenbarung und zwar vornehmlich in der Offenbarung des Willens Gottes, wie er in dem Gesetz des alten wie des neuen Bundes der abtrünnigen und unwissenden Menschenwelt gegenübertritt. Nicht dem Kinde schreibt Gott seine Gebote vor, um es aus der Unvollkommenheit seiner sittlichen Erkenntniss heranzubilden zu einem umfassenderen Wissen, sondern den Sünder ruft er mit drohender Stimme zur Gerechtigkeit zurück, dem Irrenden und Verirrten zeichnet er in sicheren deutlichen Strichen die Bahn vor, welche er zu wandeln hat. An diesem historisch offenbarten Gotteswillen nun, wie er nicht nur in den einzelnen Vorschriften des alten und neuen Testaments, sondern auch vorzüglich und in ganz besonderer Klarheit als *lex viva* in Jesu Christi Leben an uns herantritt, haben wir unser sittliches Bewusstsein zu reinigen und zu läutern, um es zu seiner früheren Integrität zurückzubilden und von da aus zur Vollkommenheit zu führen. Doch wie mag das geschehen? Wie ist es möglich, das in der Offenbarung objectiv gegebene Gesetz nun wieder zum Inhalt unseres Bewusstseins, zu unserem unmittelbaren Eigenthum zu machen? Auf dem Grunde der Erlösungsthatsachen, unterstützt durch die aneignende Wirksamkeit des heiligen Geistes vermag es der Mensch, durch Erhebung des Geistes zum göttlichen Geiste im Glauben, Beten und Lieben mit Gott selbst auch den göttlichen Willen zu ergreifen, in unmittelbarer Weise seiner inne zu werden. Doch das genügt nicht. Nicht der Wille allein, der durch seine That das Göttliche an sich zieht, soll dem sittlichen Bewusstsein dienen, sondern auch die erkennende Thätigkeit des Geistes. Es ist die Aufgabe jedes einzelnen Menschen, prüfend den Blick auf den historisch offenbarten Willen Gottes zu richten und aus dieser Masse von Vorschriften und Beispielen, wie besonders aus der Darstellung des Lebens Jesu leitende und bestimmende Regeln herauszuziehn für jeden Moment seines Lebens. Es versteht sich jedoch von selbst, dass bei der Feststellung dieser Regeln nicht allein die verstandemässige Prüfung massgebend ist, denn von Unvollkommenheit und Verkehrtheit ist ja auch das Erkenntnissvermögen des Menschen nicht frei, sondern es ist auch zu beachten Zustimmung und Widerspruch des sittlichen Gefühls, welches sowohl durch die willenskräftige Erhebung des Geistes zu Gott, als auch durch die bereits begonnene auf das Sittengesetz gerichtete verstandemässige Thätigkeit desselben eine Rückwirkung erfahren hat, welche seine Läuterung und Vervollkommnung anbahnt und befördert. — Wie nun das sitt-

liche Bewusstsein in seiner Integrität und Vervollkommnungsfähigkeit dem ganzen Menschengeschlechte als ein gemeinsames Gut bestimmt war, wie ferner die Verkümmern und der theilweise Verlust dieses Besitzthums nicht nur diesen oder jenen, sondern alle ohne Ausnahme traf, so muss auch das Streben nach der Wiederherstellung und Erweiterung dieses Besitzes ein gemeinschaftliches, in dem Zusammenwirken des ganzen Geschlechts sich vollziehendes sein. Eine Richtung dieses Strebens, die wissenschaftliche, kommt zur Erscheinung in der Sittenlehre. Sie ist die wissenschaftliche Vermittlerin zwischen Sittengesetz und Leben. Denken wir uns diese Wissenschaft in ihrer Vollendung, so muss sie wie ein ungeheures Netz das menschliche Handeln in seiner ganzen Mannigfaltigkeit umspannen, alle Gebiete des menschlichen Lebens abmessen und begrenzen und keine auch nur denkbar mögliche Richtung des Willens unberücksichtigt und ohne Norm lassen. Wird die Wissenschaft dieses Ziel erreichen? Wird sie wirklich im Stande sein, die zahllosen Möglichkeiten, deren Realisirung in der Macht der so unendlich beweglichen schöpferischen Freiheit des Menschen steht, in sich zu begreifen und unter unwandelbare Regeln zu rubriciren? Wir müssen diese Frage unbeantwortet lassen und für jetzt wenigstens eingestehn, dass die Erreichung jenes Zieles auf jeden Fall noch in weiter Ferne liegt. Es giebt Gebiete des menschlichen Handelns, welche von der Sittenlehre noch gar nicht oder nur erst oberflächlich berechnet und abgemessen sind, auf denen jedoch das sittliche Gefühl sich schon mit völliger Sicherheit bewegt. Hier ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass es binnen kurzem der Wissenschaft gelingen wird, für den schon gegebenen Inhalt auch die angemessene Form, einen klaren Ausdruck zu finden und die so gewonnene Regel in ihrem Zusammenhange mit dem obersten Princip der Sittenlehre darzustellen. Weit schwieriger aber wird es für die Wissenschaft sein, sich solcher Gebiete zu bemächtigen, auf denen auch das sittliche Gefühl im Allgemeinen noch unsicher und die Operationen des Verstandes weder zu leiten noch zu corrigiren im Stande ist. Ein solches Gebiet, auf welchem der menschliche Wille noch oft, vergebens von dem unmittelbaren Gefühl, vergebens von dem verstandesmäßigen Erkennen Anregung und Entscheidung erwartend, blind hineingreift in das Leben, ist das der Wahrhaftigkeit.

Wahrhaftigkeit ist diejenige Bestimmtheit des Willens, nach welcher er überall die Uebereinstimmung des aus dem Geiste herauszusetzenden Abbildes mit dem im Innern befindlichen Urbilde hervorzubringen sucht. Die einzelne That des so bestimmten Willens ist die durch die Darstellungsmittel im allgemeinsten Sinne vermittelte wahrhafte Aeusserung. Nicht allein die Wahrhaftigkeit des Menschen gegen andere, sondern auch die gegen sich selbst fällt unter diese Definitionen, nur ist im letzteren Falle der Vorgang ein rein innerlicher und die Gedanken selbst vertreten die Stelle der Darstellungsmittel. Leicht ergeben sich aus den so gestellten Definitionen die der Gegensätze, der Unwahrhaftigkeit und der unwahrhaften Aeusserung (so nämlich und nicht „Lüge“, die einmal durch den Sprachgebrauch als unsittlich gebrandmarkt ist, möchte ich die einzelne That des durch die Wahrheit nicht bestimmten Willens nennen).

Aus dem Begriff der Wahrhaftigkeit folgt, dass nicht in ihr Gebiet fällt die Frage, ob das Urbild im Geiste seinerseits wieder seinem eigenen Urbilde entspreche. In dieser Sphäre der intellectuellen Wahrheit oder Unwahrheit ist das Erkenntnisvermögen das zwischen Abbild und Urbild vermittelnde, während in der moralischen Sphäre der Wille dominirt. Darum entzieht sie sich auch ganz der sittlichen Beurtheilung. Wie gestaltet sich nun diese im Gebiete der Wahrhaftigkeit und ihres Gegentheils? Im Allgemeinen ist man zu allen Zeiten darüber einig gewesen, dass die Wahrhaftigkeit als Pflicht zu betrachten sei. Um so geringer aber ist von jeher die Uebereinstim-

mung gewesen bei der Beantwortung der Fragen: Hat diese Pflicht bestimmte Grenzen oder nicht? Und wenn sie sie hat, welche sind es? Muss die Wahrhaftigkeit nach dem ganzen Umfange ihres Begriffs zur Geltung kommen, oder sind Ausnahmen zu constatiren, und woran erkennen wir diese? Es bedarf nur eines oberflächlichen geschichtlichen Rückblicks, um die Richtigkeit der Behauptung nachzuweisen, dass die Beantwortung dieser Fragen von jeher eine sehr verschiedene gewesen ist.

Im vorchristlichen Alterthum galt wohl im Allgemeinen die Pflicht der Wahrhaftigkeit weder für Menschen noch für Götter als unverletzlich (Neander, „der heilige Chrysostomus,“ pag. 92. ff.). Gewiss von grossem Einfluss war dabei die Ansicht, dass nicht alle Menschen sich im Besitz gleicher Rechte befänden. Man unterschied zwischen denen, welche den Besitz der Vernunft für sich allein in Anspruch nahmen und denen, welche sich der Führung jener überlassen mussten. So glaubte man das Volk durch Mythen und Aberglauben leiten zu dürfen. In diesem Sinne vertheidigt selbst Plato das ψεύδος, obgleich er sonst die Wahrhaftigkeit empfiehlt, cfr. de republ. III. pag. 266., ed Bipont. „Εἰ γὰρ ὁρθῶς ἐλέγομεν ἄρτι, καὶ τῷ ὄντι θεοῖς μὲν ἀχρηστον ψεύδος, ἀνθρώποις δὲ χρησίμων, ὡς ἐν φαρμάκου εἶδει, δῆλον ὅτι τόγῃ τοιοῦτον ἰατροῖς δοτέον, ἰδιώταις δὲ οὐχ ἀπτέον. Τοῖς ἀρχουσι δὲ τῆς πόλεως, εἴπερ χρισὶν ἄλλοις προσήκει ψεύδεσθαι, ἢ πολεμίων ἢ πολιτῶν ἕνεκα, ἐπ' ἀφελείᾳ τῆς πόλεως, τοῖς δὲ ἄλλοις πᾶσιν οὐχ ἀπτέον τοῦ τοιούτου.“ Eine laxe Ansicht lässt auch Sophocles (Philoct. 108 — 109) den Odysseus vertreten. Auf die zweifelnde Frage des ehrlichen Neoptolemos: „οὐκ αἰσχρὸν ἦγεῖ δῆτα τὰ ψευδῆ λέγειν;“ antwortet Odysseus: „οὐκ, εἰ τὸ σωθῆναι γε τὸ ψεύδος φέρει.“ Auch nach der Moral der Stoiker galt eine unwahrhafte Aeusserung in manchen Fällen nicht nur als erlaubt, sondern sogar als durch die Weisheit geboten. Wir führen als Beweisstelle die Worte Quintilian's an (Instit. orat. XII. 1.): „Concedant mihi omnes oportet, quod Stoicorum quoque aspernari confitentur, facturum aliquando virum bonum, ut mendacium dicat, et quidem nonnunquam levioribus causis: ut in pueris aegrotantibus utilitatis eorum gratia multa fingimus, multa non facturi promittimus: nedum si ab homine occidendo grassator avertendus sit, aut hostis pro salute patriae fallendus: ut hoc quod alias in serius quoque reprehendendum est, sit alias in ipso sapiente laudandum.“ Quintilian selbst macht die Ansicht der Stoiker zu der seinigen und vertheidigt sie z. B. mit diesen Worten: „nam et mendacium dicere etiam sapienti aliquando concessum est.“ Er sowohl als Cicero dehnen die Grenzen der erlaubten Umgehung der Wahrhaftigkeit so weit aus, dass sie z. B. behaupten, von einem Advokaten sei strenge Wahrhaftigkeit überhaupt gar nicht zu verlangen. So spricht auch Horaz 3, 11, 35 von einer splendide mendax, der Hypermnestra, welche durch die Täuschung ihres Vaters Danaus ihrem Gatten Lynceus das Leben rettete. — Andererseits hat aber auch die strenge Ansicht von der absoluten Autorität der Wahrheitspflicht im Alterthum ihre Vertheidiger. Homer in der Ilias IX., 311 — 12 lässt den Achilles erklären, dass er die Unwahrheit verabscheue:

ἔχθρὸς γὰρ μοι κείνος ἐμῶς Ἀίδαο πύλῃσιν,
ὅς ἕτερον μὲν κεύθῃ ἐνὶ φρεσὶν, ἄλλο δὲ εἶπῃ.

In den Sermones des Stobaeus findet sich folgendes Citat aus Menander: „ψεύδος δὲ μισεῖ πᾶς σοφὸς καὶ χρησίμων.“ Auch den Aristoteles könnten wir allenfalls hierher rechnen auf Grund folgender Worte: „κατ' αὐτὸ τὸ μὲν ψεύδος φαῦλον καὶ ψεκτὸν, τὸ δὲ ἀληθὲς καλὸν καὶ ἐπαινετὸν.“ Doch lassen sich diese Worte auch anders verstehn und sind anders verstanden, z. B. von Andronicus Rhodius. Dieser letztere spricht sich über den Arzt, welcher den Kranken über dies oder jenes täuscht,

folgendermassen aus: *πάπατᾶ μὲν, ἀπατεῶν δὲ οὐκ ἔστιν* und fügt als Grund hinzu: *οὐ γὰρ τέλος ἔχει τὴν ἀπάτην τοῦ νοσοῦντος, ἀλλὰ τὴν ζωηρίαν.*

Obgleich nun keineswegs geleugnet werden kann, dass der belebende und kräftigende Einfluss, welchen das Christenthum im Allgemeinen auf das sittliche Bewusstsein ausübte, auch auf dem Gebiete der Wahrhaftigkeit sich geltend machte, indem besonders durch die Lehre von der Gleichheit der Menschenrechte derartigen Meinungen, wie der oben angeführten des Plato, der Boden entzogen wurde, so verschwinden doch die Differenzen keineswegs. Die Alexandriner und überhaupt die orientalische Kirche, besonders Clemens von Alexandria, Origenes, Chrysostomus vertheidigen die Lehre von der *pia fraus* (*καλὴ ἀπάτη, οἰκονομία*). Chrysostomus beruft sich auf concrete Beispiele, z. B. die Täuschung des Kranken durch den Arzt, Anwendung der Kriegslist, um den Kampf ohne Blutvergiessen beizulegen und dergleichen. Auch die Täuschung zum Besten des Freundes und der Kirche vertheidigt er: *ἄλλοι δὲ οὐδὲ ἀπάτην τὸ τοιοῦτο θεῖ καλεῖν, ἀλλ' οἰκονομίαν τινὰ καὶ σοφίαν, καὶ τέχνην ἱκανὴν πολλοὺς πόρους ἐν τοῖς ἀπόροις εὑρεῖν κτλ.* opp. 1, 370. So allgemein nun auch die Ansicht des Chrysostomus im Orient ist, so erheben sich doch einzelne Stimmen dagegen. Ein Zeitgenosse des Chrysostomus, Johannes von Lycopolis sagt: *τὸ ψεῦδος ἔστιν ἀλλότριον τοῦ Χριστοῦ καὶ Χριστιανῶν, καὶ διὰ τὸδε χρήσιμον γένηται.* Besonders aber Basilius von Caesarea verdammt die *οἰκονομία* des Chrysostomus und zwar nach Joh. 8, 44, weil Christus dort keinen Unterschied zwischen den unwahrhaften Aeusserungen mache: *τοῦ κυρίου διαφορὰν ψεύδους οὐδεμίαν ἐκφάναντος.*

Grössere Strenge als im Orient herrscht in der occidentalischen Kirche. Tertullian verwirft sogar das Schauspiel aus Gründen der Wahrhaftigkeit und Augustin *contr. mend. cap. 31* sagt: *nihil autem iudicandum est dicere, qui dicit aliqua iusta esse mendacia, nisi aliqua iusta esse peccata, ac per hoc aliqua iusta esse, quae iniusta sunt: quo quid absurdius dici potest?*

Im Mittelalter kommt die laxere Ansicht auch im Occident zur Geltung in der Praxis der römischen Kirche, doch vertheidigen noch mehrere der hervorragendsten Scholastiker, z. B. Thomas von Aquino und Lombardus die strengere Meinung.

Nach Luther (zu Genes. 12, 26) ist die unwahrhafte Aeusserung nur dann zu verdammen, wenn unser Nächster ihm zum Schaden und uns zum Nutzen von uns betrogen wird. Er unterscheidet daher *mendacium perniciosum* und *officiosum*. Das letztere, nämlich die unwahrhafte Aeusserung, durch welche man Jemandem einen Dienst leistet, entschuldigt er. Melanchthon's Ansicht ist dieselbe. Dies erhellt aus seiner Definition: *mendacium = petulanter aut cupiditate nocendi aliud loqui sive gestu significare et aliud sentire.* — In der reformirten Kirche herrschte die strengere Ansicht. Desto milder urtheilen die Jesuiten (cfr. Ellendorf „Moral und Politik der Jesuiten“). Sie theilen die Lügen ein in a) schädliche Lügen, b) Pflichtlügen, die ohne ein Unrecht begangen werden, um zu nützen, c) Scherzlügen, die, ohne Jemandem zu schaden, zum Vergnügen vorgebracht werden. Der Jesuit Palao z. B. sagt: „So oft sich Dir irgend ein anständiger Grund darbietet, die Wahrheit zu verheimlichen, so kannst Du ohne Sünde eines zweideutigen Eides Dich bedienen (vermöge der *restrictio mentalis*). Wenn daher auch derjenige, so Dich fragt, jede Zweideutigkeit ausschliessen will und Dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und ohne alle Zweideutigkeit zu sagen, so kannst Du dennoch amphibologisch schwören und einen Vorbehalt machen. Denn Du kannst hinzuverstehn, Du wollest ohne ungerechte Zweideutigkeit schwören.“

Eine neue Wendung erhielt unsere Frage durch Grotius. Er leitet die Pflicht der Wahrhaftigkeit ab aus einem natürlichen Rechte des Andern, die Wahrheit zu erfahren. Dieses fällt weg

bei Kindern, Wahnsinnigen, Kranken und da wo ein höheres Recht entgegensteht, z. B. in dem Verhältniss der Fürsten zu ihren Völkern (cfr. de iure belli ac pacis III. 1, 12). Grotius unterlässt es jedoch, zu zeigen, worauf dieses natürliche Recht beruhe. Hierin wird er durch seine Nachfolger ergänzt, welche das Recht ableiten aus der Würde des Menschen als vernünftigen Geschöpfes, das nach Gottes Ebenbild geschaffen ist. Hat man nun einen Menschen nicht als vernünftig zu betrachten, so kann man gegen ihn unwahrhaft sein, also gegen Wahnsinnige, Kinder etc. (vergl. Süsskind, De Wette, Kierkegaard).

Die unbedingte Unverletzlichkeit der Wahrheitspflicht ist in der neuern Zeit geltend gemacht durch Kant und Fichte. Kant spricht in seiner Tugendlehre sich ungefähr so aus: „Die Lüge braucht nicht Andern schädlich zu sein, um für verwerflich erklärt zu werden, denn dann wäre sie Verletzung der Rechte Anderer, sondern selbst wenn ein guter Zweck dadurch beabsichtigt wird, ist doch die Lüge ein Verbrechen des Menschen an seiner eigenen Person. Mit noch grösserem Eifer spricht Fichte gegen die Umgehung der Wahrheit (Sittenlehre, pag. 380. ff.). Gegen solche Strenge trat Reinhard auf mit der Behauptung, dass es erlaubt sei, von der Wahrheit abzugehen in solchen Fällen, wo es für vernünftig und recht gehalten werden müsse, den Schaden Anderer zu suchen oder wo er nach den Umständen auf keine Weise vermuthet werden könne, wo es vielmehr wohl gar der Vortheil derer, für die man sorgen soll, nothwendig fordere, dass man sie täusche. — Kant's und Fichte's Strenge hat viele Nachfolger gefunden. Schon 1796 ward Kant's Meinung weiter entwickelt und vertheidigt durch Brüggemann „de mendacio necessitate extorto.“ Auch Nitzsch und Krause haben die strengste Ansicht, und zwar der letztere ausführlich und mit ausserordentlichem Scharfsinn verfochten. — Schleiermacher, dessen eminenten Geist auch wohl hier weiter sah, als die meisten Andern, giebt keine bestimmten Vorschriften. Wenn es darauf ankomme, von vorn herein ein sittliches Leben zu construiren, so sei die Frage, ob man in gewissen Fällen die Unwahrheit sagen dürfe, zu verneinen. Jeder solle alle seine Verhältnisse so ordnen, dass ihm die Möglichkeit, eine Unwahrheit zu sagen, gar nicht entstehen könne. Aber wenn nun einmal eine solche reine Construction aller Lebensgebiete versäumt sei, wenn man mit solchen lebe, die fragen, wo sie wissen, dass ihnen nichts gesagt werden darf und wenn man einmal eine solche Stellung ihnen gegenüber hat, dass eine einfache Abweisung der Frage gerade die Antwort wäre, die man nicht geben darf — dann sei es schwerlich immer möglich, der Unwahrheit zu entgehn, und die Erniedrigung, die in jeder Lüge gegeben sei, widerfahre dann nicht dem Antwortenden, sondern dem unsittlich (Fragenden vergl. chr. Sittenl. 706). — Ammon hält es für erlaubt, von der Wahrheit abzuweichen, wenn der Andre sie gar nicht erwartet, und für Pflicht, sie ihm zu versagen, wenn er sie vernünftiger Weise gar nicht erwarten kann und darf, welches letztere stattfindet z. B. bei Betrunknen, Wüthenden oder Geistesirren. Auch Marheineke beschränkt die Pflicht der Wahrhaftigkeit, indem er sie für eine Modifikation der Nächstenliebe erklärt, welche also wesentlich an dieser ihre Wurzel und ihr Princip haben müsse. Sie sei die durch die Liebe geleitete und aus dem Gesichtspunkt der Liebe, d. h. des sittlichen Interesses des Nächsten gehandhabte Mittheilung des Wissens und der Vorstellungen. Ihm schliesst der Sache nach sich Rothe an, indem er als wesentliche Merkmale der Lüge, d. h. der unerlaubten unwahrhaften Aeusserung folgende aufstellt. 1) Die Lüge ist ein Unwahrreden, d. h. eine der thatsächlichen Bestimmtheit des universellen Selbstbewusstseins widersprechende Darstellung mittelst des universellen Darstellungsmittels. 2) Das Unwahrreden, wenn es ein wirkliches Lügen sein soll, muss ein absichtliches sein, also ein wissentliches und willentliches. 3) Nur wo das absichtlich täuschende

Unwahrreden zugleich ein Akt der Lieblosigkeit gegen den Nächsten ist, ist es ein Lügen. Nun giebt es aber Fälle, in denen die absichtliche Täuschung des Nächsten durch Unwahrreden in gar keinem Causalzusammenhange mit der Lieblosigkeit steht; in ihnen allen fällt sie mithin auch gar nicht unter den Begriff der Lüge. Es giebt Verhältnisse der Menschen zu einander, in denen (allerdings vorübergehend) die sittliche Gemeinschaft zwischen ihnen erklärermassen gar nicht besteht. Dann ist die Sprache nicht nur nicht mehr ein Verständigungsmittel, sondern sogar eine Waffe, die sie einer gegen den Andern brauchen. Dies findet Statt im Kriege und bei der Nothwehr. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen sich die Absicht, den Nächsten durch Unwahrreden zu täuschen, positive aus der Liebe zu ihm motivirt, aus dem Interesse, ein Unheil durch eine Täuschung von ihm abzuwenden. Hier ist die Täuschung des Nächsten nicht nur nicht pflichtwidrig, sondern durch die Pflicht geboten: vergleiche das Verhalten gegen Kinder, Kranke, Wahnsinnige, Trunkene, leidenschaftlich Aufgeregte und sittlich Schwache. — Dagegen hält Wuttke Sittenlehre II. pag. 390. ff. jede absichtliche Unwahrhaftigkeit für eine Lieblosigkeit, eine schwere Beleidigung gegen den Nächsten, indem sie denselben nicht als der Wahrheit würdig oder ihrer fähig betrachtet. Ausnahmen sind nur gerechtfertigt im Falle des Krieges und der Nothwehr. Der Nächste, der nicht im Besitz der sittlich vernünftigen Persönlichkeit ist oder sich als wirklicher Verbrecher ausser allen Zusammenhang der sittlichen Gemeinschaft stellt, also der Trunkene, Wüthende, Mörder u. s. w. hat kein volles Recht an die Wahrheit. — Von einer solchen Berechtigung der Unwahrhaftigkeit auf dem Gebiete des Nothrechts wollen jedoch andere Vertreter der strengen Richtung nichts wissen, vergl. dagegen besonders Böhme „über die Moralität der Nothlüge“ pag. 95. ff. — Auch Schmid in seiner „christlichen Sittenlehre“ weist jede Beschränkung der Wahrhaftigkeit zurück, indem er besonderes Gewicht darauf legt, dass auch die Förderung eines guten Zweckes nicht pflichtgemäss sei, wo sie nur geschehen könne durch etwas unsittliches. — Endlich Palmer „Moral des Christenthums“ pag. 439. ff. lässt einzelne Ausnahmen von der Hauptregel gelten. Er führt einzelne Fälle an, wo die formelle Wahrheit gleichsam einer höhern Wahrheit weichen müsse, z. B. der Treue gegen Jemanden, der sich in meinen Schutz begeben hat, oder wo, wie z. B. dem Kranken gegenüber in der unwahrhaften Aeussderung nicht eine Verweigerung der Wahrheit, sondern nur ein Aufschub der Mittheilung derselben liegen soll.

Wie nun eine so grosse Verschiedenheit der Meinungen überhaupt möglich ist, wird sich aus einer kurzen Betrachtung der Gründe ergeben, welche man für die Wahrhaftigkeit, sei es als bedingte, sei es als unbedingte Pflicht insgemein angeführt hat. — Als direct geboten betrachtet man sie durch die heil. Schrift und durch das Gewissen. — Was die Lehre der heil. Schrift anlangt, so kann nicht geleugnet werden, dass im alten wie im neuen Testament die Lüge (שָׁרָר, קִבֵּץ ψεύδος δόλος) verboten und zum Gegentheil ermahnt wird, und zwar in einer ganzen Reihe von Stellen, vergl. Prov. 13. 5. Jac. 5, 12 (Euer Ja sei Ja, euer Nein sei Nein), Joh. 8, 44. Col. 3, 9. Eph. 4, 25. In den allermeisten Stellen des alten Testaments jedoch, in welchen die Lüge als etwas Widergöttliches hingestellt und mit dem göttlichen Zorne bedroht wird, ist sie in irgend welche Verbindung gesetzt mit der Selbstsucht oder der Lieblosigkeit gegen den Nächsten. In den dichterischen Stellen ist dabei vorzüglich zu beachten, dass die Gedanken der parallelen Versglieder sich gegenseitig ergänzen und erklären, vergl. Ps. 5, 7; 40, 5; 52, 4; 55, 12. (Das achte Gebot, Exod. 20, 16 darf nicht als Verbot jeder unwahrhaften Aeussderung in unserm Sinne angesehen werden, da nicht jede derartige Aeussderung ein falsum testimonium genannt werden kann, wie schon in alter Zeit dem Augustin entgegengehalten wurde. Vergl. Mt. 15, 19–20.) Positiven Grund,

vom Standpunkt des alten Testaments aus eine Beschränkung der Wahrheitspflicht zu behaupten, giebt Exod. 1, 15—21. Die hebräischen Wehemütter werden von Jehovah mit Wohlthaten überhäuft, weil sie durch eine direkte Verletzung der Wahrhaftigkeit das Leben der neugeborenen hebräischen Knaben zu retten bemüht sind. Man kann der aus dieser Thatsache sich nothwendig ergebenden Consequenz nicht entgehen durch die Annahme, dass hier nicht die fallacia, sondern die benevolentia von Gott belohnt werde. Die fallacia war allerdings nur die äussere Form, in der die benevolentia auftrat; dass aber diese letztere belobt wird, zeigt klar, dass sie auch in dieser Form vor Gott angenehm war, was unmöglich gewesen wäre, wenn sie im Gewande der Unsittlichkeit sich ihm vor Augen gestellt hätte. Form und Inhalt können bei der sittlichen Beurtheilung einer Handlung unmöglich in dieser Weise getrennt werden. Auch auf den vorgeseztlichen Standpunkt der Wehemütter darf man nicht hinweisen, es möchte sonst auch der Brudermord des Kain vor Gott zu entschuldigen gewesen sein. So scheint also im alten Testament die Unwahrhaftigkeit weniger an und für sich, als vielmehr in ihrer Verbindung mit der Selbstsucht und Lieblosigkeit für widergöttlich und darum unsittlich erklärt zu werden, im Dienste der Liebe aber geheiligt und erlaubt zu sein. — Nicht so, wie im alten Testament, findet sich in den heiligen Schriften des neuen Bundes irgend welche Billigung eines Abweichens von der strengen Wahrhaftigkeit, denn Hebr. 11, 31 (vergl. mit Jos. 2, 1—6) gehört entschieden nicht hierher, da es an jener Stelle dem Verfasser nur darauf ankommt, die Reihe der Beispiele, wie im Glauben und Vertrauen zu Jehovah Grosses erreicht ist, möglichst vollständig zu machen. Es scheint also, dass im neuen Testament die Wahrhaftigkeit als unbegrenzte und ausnahmslose Pflicht gefordert wird. Es fragt sich nur, was unter dieser Wahrhaftigkeit zu verstehen sei. Wie wenig es den Verfassern der biblischen Bücher sowohl auf dem dogmatischen, als auf dem ethischen Gebiet darum zu thun ist, bestimmte scharf begrenzte Begriffe zu geben, das weiss jeder Bibelforscher: man vergleiche nur z. B. die verschiedenen Begriffe von *σάρξ*, *πνεῦμα*, *θάνατος*, *πίστις* u. s. w. Ob also in allen hierher gehörigen Stellen des neuen Testaments, oder auch nur in einer einzigen unter der gebotenen Wahrhaftigkeit, die oben von uns definirte Beschaffenheit des Willens, und unter der verbotenen Lüge genau das Gegentheil dieser Wahrhaftigkeit zu verstehen sei, das möchte wohl kaum zu entscheiden sein. Auf keinen Fall wenigstens kann es mit Bestimmtheit behauptet werden. Nicht auf den Buchstaben kommt es den Verkündern der göttlichen Offenbarung an, nicht auf den Begriff, sondern auf den Geist. Der Buchstabe tödtet, der Geist macht lebendig. Und der Geist der christlichen Wahrhaftigkeit scheint fast zu mächtig, zu göttlich für jenen engen Begriff. Nicht jene formelle Uebereinstimmung zwischen Abbild und Urbild umschliesst und offenbart ihn, sondern das heilige Leben, welches den *ἕως ἀνθρώπου*, den auf Grund der Todes- und Lebensgemeinschaft Christi geheiligten, den idealen Menschen auf vollkommene Weise erkennen lässt und darstellt. Vergl. Col. 3, 9. Ist aber nicht jene formelle Wahrhaftigkeit ein nothwendiges Moment dieser höheren und umfassenderen Wahrhaftigkeit? Gewiss müssen wir im Sinne des neuen Testaments diese Frage mit einem entschiedenen Ja beantworten (Eph. 4, 25). Ebenso entschieden im Sinne des neuen Testaments müssen wir aber auch die Möglichkeit von Ausnahmefällen behaupten. Wie bei der Erfüllung des Sabbathgesetzes, wenn sie eine vollkommene sein soll, so häufig der Geist die Form durchbrechen muss (cfr. Exod 20, 8—10 mit Matth. 12, 1—13), so auch sind die Fälle nicht selten, wo um der höhern Wahrhaftigkeit willen die formelle verletzt werden muss. Die Geschichte bietet sie uns in Menge dar. Wenn Hermann von Siebeneichen, um seinem Kaiser das Leben zu retten, die Bürger von Susa täuscht und dabei das eigene Leben auf's Spiel setzt, wer will ihm vorwerfen, dass er

unchristlich gehandelt habe! Wer wird den edeln Froben der Lüge beschuldigen, weil er für den Kurfürsten gehalten sein wollte, um als ein treuer Diener für ihn sterben zu können! Solche Wahrhaftigkeit der Treue ist die echt christliche, wie der Geist der heiligen Schrift sie fordert, und steht hoch erhaben über jeden Vorwurf.

Für direct geboten hält man die Wahrhaftigkeit ferner durch das Gewissen. Definiren wir „Gewissen“ als das sittliche Gefühl, welches in unmittelbarem Innewerden des Verhältnisses zwischen Wille und Sittengesetz die Harmonie bejaht, den Zwiespalt verneint, und jenachdem als Lust oder als Schmerz empfunden wird, so ist schon in dem, was oben über das sittliche Gefühl gesagt ist, mit enthalten, dass ihm bei der zum Zwecke der Anwendung auf das Leben geschehenden Prüfung und Untersuchung des Sittengesetzes, wie es sich im sittlichen Bewusstsein und in der heiligen Schrift offenbart, eine bedeutende Rolle gebührt. Wenn nun auch im Ganzen dieses sittliche Gefühl die Forderung der Wahrhaftigkeit unzweifelhaft bejaht, so giebt es doch eine Menge von Fällen, in denen es nicht im Stande ist, aus seiner Ruhe und Unbestimmtheit heraus sich als Gewissen zu einem bestimmten und sichern Urtheil über das jedesmalige Verhältniss von Wille und Sittengesetz zu gestalten, und ebenfalls eine Menge von Fällen, in welchen es die Verletzung der formellen Wahrhaftigkeit mit Entschiedenheit fordert. Einige Beispiele mögen zunächst diese letzte Behauptung erläutern. Man setze den Fall: Der Besitzer eines blühenden Geschäfts hat auf unverschuldete Weise einen sehr bedeutenden Verlust erlitten und theilt dies unter dem Siegel der Verschwiegenheit seinem vertrautesten Freunde mit, indem er zugleich die Hoffnung ausspricht, das es ihm, wenn der Unfall vorläufig geheim bleibe und er durch die Forderungen seiner Gläubiger nicht gedrängt werde, wohl gelingen möge, den drohenden Bankeröth von seinem Hause abzuwenden. Bald nachher dringt nun aber doch ein dunkles Gerücht von dem Unfall in die Oeffentlichkeit, und die ängstlich gemachten Gläubiger wenden sich deshalb mit einer Anfrage an jenen als vertrautesten Freund des Kaufmanns bekannten Mann. Die Frage ist so gestellt und die Verhältnisse sind der Art, dass eine Verweigerung der Antwort eine Bejahung jenes Gerüchts sein würde. Soll er nun das Geheimniss verrathen, die Wahrheit sagen und seinen Freund, der ihm so unbedingt vertraut hat, in's Verderben stürzen, oder soll er unwahrhaft sein und den Freund retten, ohne doch die Interessen anderer zu gefährden, ja zumal wenn er als kundiger Mann überzeugt ist, dass auch jenen, den Gläubigern, ein wirklicher Dienst damit geleistet wird, zugleich aber einsieht, dass es ihm nach der Erzählung des Factums nicht gelingen werde, die ängstlichen Gemüther der Gläubiger zu beruhigen und sie zu bewegen, mit ihren Forderungen noch zu warten? Wir müssen in diesem Falle nach dem Urtheil unseres Gewissens für eine direkte Verletzung der formellen Wahrhaftigkeit stimmen. — Für das Verhalten, welches in Bezug auf die Wahrhaftigkeit gegen Kranke zu beobachten sei, wird von Alters her aus Plin. ep. III. 6 das Beispiel der Arria, der Gemahlin des Paetus angeführt. Dieser und beide Söhne liegen todkrank darnieder. Der eine Sohn stirbt. Der Vater, dessen Krankheit gerade in der Krisis steht, fragt nach diesem Sohne. Arria nimmt eine heitere Miene an und sagt: „Es geht besser,“ von welchem Augenblicke an der Vater geneset. Wird man die Arria eine Lügnerin schelten können? — Sehr instructiv ist auch das Beispiel, welches Fichte in seiner Sittenlehre p. 387 ff. als das gewöhnliche Beispiel der Schule gebraucht, um daran das Gegentheil zu beweisen. Ein von seinem Feinde mit entblösstem Degen verfolgter Mensch verbirgt sich in Eurer Gegenwart. Sein Feind kommt an und fragt Euch, wo er sei. Sagt Ihr die Wahrheit, so wird ein Unschuldiger ermordet; — Ihr müsset sonach in diesem Falle lügen, folgern einige. Hiergegen bemerkt nun Fichte: „Warum sollt Ihr denn dem Frager entweder die Wahr-

heit oder eine Lüge sagen; warum nicht das dritte in der Mitte liegende, dass Ihr ihm keine Antwort schuldig seid? Ferner: Warum ergreift Ihr nicht die Partei des Verfolgten und vertheidigt ihn mit Gefahr Eures Lebens?“ Auf das erstere erwidern wir: „Die Frage und die Verhältnisse können so beschaffen sein, dass jenes ausweichende Zurückweisen der Antwort selbst schon eine Antwort ist, wie sie verlangt wird. Was ferner die Vertheidigung des Verfolgten anlangt, so können die Umstände leicht derartig sein, dass eine solche Vertheidigung völlig hoffnungslos und darum zwecklos ist. So weist z. B. Schwarz (Sittenlehre 2, 213) auf den möglichen Fall hin, dass eine wehrlose Mutter ihr unschuldig verfolgtes Kind nur durch eine Verletzung der Wahrhaftigkeit vom Tode oder grausamer Misshandlung retten kann. Nach Fichte müsste sie ihr Kind verrathen und dann im Kampfe für dasselbe ihr Leben opfern in der bestimmten trostlosen Voraussicht, dass auch dieses Opfer das Kind nicht retten werde. — In ähnlicher Weise wie Fichte glaubt Augustin die Stimme seines Gewissens deuten zu müssen de mend. T. „Pudicitiae quippe corporis, quia multum honorabilis persona videtur occurrere, et pro se flagitare mendacium, ut si stuprator irruat, qui possit mendacio devitari, sine dubitatione mentiendum sit: facile responderi potest, nullam esse pudicitiam corporis, nisi ab integritate animi pendeat, qua dirupta cadat necesse est, etiamsi intacta videatur. Quapropter quoniam nemo dubitat, meliorem esse animum corpore, integritati corporis integritas animi praeponenda est, quae in aeternum servari potest. Quis autem dixerit integrum animum esse mentientis?“

Wenn nun auch in diesen Beispielen unser Gewissen mit Entschiedenheit die unwahrhafte Aeusserung fordert, so wird sich die Stärke dieser Forderung doch vermindern in dem Masse, als die Bedeutung der in einem solchen Falle in Frage gestellten Interessen geringer erscheint, und wir werden auf dieser Stufenreihe bis zu einem Gebiet gelangen, wo die Wagschalen gleichstehen, wo das Gewissen nicht entscheiden kann und der Wille autokratisch die That bestimmen muss. Jenseits dieses Gebietes, welches um so kleiner und beschränkter sein wird, je feiner und zartfühlender das Gewissen ist, wird dann die unbedingte und unumschränkte Herrschaft der Wahrhaftigkeit beginnen. Die wirkliche Existenz jenes Gebietes, welches allerdings für die verschiedenen Gewissen ein sehr verschiedenes ist, lässt sich an einem oder dem andern der gegebenen Beispiele leicht nachweisen. Man braucht in dem Beispiele, welches von dem unschuldig verfolgten und mit Tod oder schwerer Misshandlung bedrohten Menschen handelt, die Grösse der drohenden Gefahr nur stufenweis zu verringern, so wird man unfehlbar auf einen Punkt gelangen, wo jenes unentschlossene Schwanken eintritt, welches erst durch einen völlig souverainen Willensact beendigt wird. In diese Verlegenheit kommen nun freilich diejenigen nicht, welche auch nach ihrem Gewissen die formelle Wahrhaftigkeit für unbedingte Pflicht erklären zu müssen glauben. So nahe nun auch die Vermuthung liegt, dass vorgefasste Meinungen und der durch sie bestimmte Wille auf dieses Urtheil des Gewissens eingewirkt haben, so sind wir doch nicht ohne Weiteres zu dieser Behauptung berechtigt. Und wenn auch für uns selbst die Stimme unseres eigenen Gewissens entscheidend ist, so ist sie es doch nicht für die Wissenschaft, welche sich vielmehr an das Allgemeine zu halten hat, und die Urtheile des Gewissens, so weit dies möglich ist, in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit berücksichtigen muss. Unser Gesammturtheil über die Stellung, welche das Gewissen zu der Pflicht der Wahrhaftigkeit einnimmt, wird sich daher so gestalten müssen, dass wir die Wahrhaftigkeit im Allgemeinen als Forderung des Gewissens anerkennen, die Frage nach der Bedingtheit oder Unbedingtheit dieser Forderung aber nicht entscheidend beantworten, sondern nur bemerken, dass die erstere Annahme allerdings die grössere Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Wenn sonach die formelle Wahrhaftigkeit weder aus der heiligen Schrift, noch aus dem Gewissen als unbedingte Pflicht sich erweisen lässt, so wird man schon von vornherein misstrauisch sein gegen die Versuche, mittelbar den Beweis für diese Unbedingtheit zu führen und sie herzuleiten aus andern, allgemein anerkannten und in das System der Wissenschaft eingereihten Forderungen des Sittengesetzes. Man hat die formelle Wahrhaftigkeit als unbedingte Pflicht zu beweisen gesucht aus Pflichten gegen den Nächsten und aus Pflichten gegen das eigene Selbst.

Achtung und Liebe sind Pflichten, welche ich dem Nächsten schuldig bin. Durch Unwahrhaftigkeit verletze ich beide Pflichten und versündige mich sowohl an dem Einzelnen, als an der Gesellschaft. — Achtung und Liebe schulde ich dem Nächsten, weil er nach Gottes Ebenbilde, d. h. als geistiges Wesen geschaffen ist. In dem Geschöpf, welches sein Ebenbild trägt, wie ich, muss ich den Schöpfer ehren und lieben. Nun kommt dem Menschen, als geistigem Wesen, die Fähigkeit des Erkennens und der freien Selbstbestimmung zu. Es ist also die von Gott gewollte Bestimmung des Menschen, dass er diese Fähigkeit gebrauchen soll. Dadurch aber, dass ich unwahrhaft gegen den Menschen bin, vereitle ich diesen Gebrauch und handle den Absichten Gottes zuwider. Durch meine unwahrhafte Aeusserung missbrauche ich die Erkenntnisskraft des Nächsten, denn ich raube ihr die Macht, ihren Zweck zu realisiren, zu erkennen. Ich beeinträchtige aber auch die freie Selbstbestimmung, denn ich mache sie zum Werkzeug meines Willens, also dass der von mir Getäuschte nur noch glaubt, frei zu handeln, in Wahrheit aber unbewusst meinen Zwecken dient. — Diese Begründung der Wahrhaftigkeit als Pflicht gegen vernunftbegabte freie Wesen trägt nun in sich selbst schon die nothwendige Forderung von Ausnahmen und Beschränkungen. Es giebt Fälle, wo die Erkenntniss des Nächsten um ihrer selbst willen getäuscht werden muss, und Fälle, wo der freie Wille um seiner eigenen Freiheit willen durch eine unwahrhafte Aeusserung gebunden werden muss, wo ich den Nächsten zum Mittel mache, aber zum Mittel für sich selbst. Ich setze den Fall: Ein leichtfertiger Jüngling eilt von Sünde zu Sünde seinem moralischen Untergange entgegen. Der Vater droht, ihn zu enterben, wenn er sich nicht bessere, ohne jedoch die wirkliche Ausführung der Drohung zu beabsichtigen. Der Jüngling erschrickt, wird aufmerksam auf sich und bekehrt sich. Der Vater hat die Erkenntniss seines Sohnes in einer geringen Sache getäuscht, um ihr in weit höhere und wichtigere Dinge den Weg zu bahnen. (Hierher ist auch zu rechnen die sogenannte *accommodatio*, *condescensio*, *συντάξις* als eine liebevolle Täuschung des Nächsten zu dem Zwecke, seine Erkenntniss zu fördern). Oder ich verberge durch eine Täuschung dem von Jähzorn Entflammten den Gegenstand seiner Wuth. Ich binde dadurch seinen freien Willen, aber genauer betrachtet befreie ich ihn, lasse ihn so handeln, wie er im freien Zustande, d. h. frei von der Leidenschaft handeln würde, mache den Willen unfrei, auf dass er frei sei. — Wäre die Erkenntnisskraft eine absolute, wäre der freie Wille ein unbegrenzter, so würde auch unserseits das Recht wegfallen, beide irgendwie zu beschränken, aber eben in ihrer Relativität bieten sie dieses Recht um ihrer selbst willen dar. Den jesuitischen Satz: *Finis honestat media* kann man in diesem Verfahren schwerlich angewandt finden, da hier der eigenthümliche Fall vorliegt, dass das Verhältniss des medium zum Sittengesetz überhaupt erst durch den Zweck bestimmt wird, denn erst dadurch, dass ich Erkenntniss und Freiheit des Nächsten durch Unwahrhaftigkeit wirklich beeinträchtige, wird diese unsittlich, vorausgesetzt nämlich, dass diese Unsittlichkeit nicht schon aus anderen Gründen erwiesen ist, was aber, wie wir nun theils schon gezeigt haben, theils noch zeigen werden, in unbeschränkter Weise unmöglich ist. — Wir haben also das Recht, die Erkenntniss und die Freiheit des Nächsten durch Unwahrhaftigkeit zu beschränken, wenn wir beide auf diese Weise

wirklich zu fördern beabsichtigen. Von Anbeginn hat die menschliche Gesellschaft Anspruch gemacht auf das Recht, die Freiheit des Einzelnen zu beschränken, um die Ausübung der wahren menschlichen Freiheit, die sich in der Einheit des menschlichen Willens mit dem im Sittengesetz enthaltenen göttlichen Willen offenbart, zu fördern, und alle Gesetzgebungen und staatlichen Ordnungen legen Zeugniß davon ab. Es kann also in diesem Verfahren, so lange der angegebene Zweck festgehalten wird, an und für sich nichts Unsittliches liegen.

Die Unwahrhaftigkeit ist aber nicht bloss ein Vergehen an dem Einzelnen, sondern auch an der Gesellschaft. Gott hat die Menschen zur Gemeinschaft geschaffen, zur Liebesgemeinschaft, welche auf gegenseitigem Mittheilen und Empfangen beruht und zwar im weitesten Sinne: der äussern, wie der innern Güter. Der Beweis für diese von Gott gewollte Bestimmung der Menschen liegt nicht nur in dem offenbarten göttlichen Worte, sondern auch in dem Zuge der Liebe, der uns von Natur zu einander hinzieht und seine gewaltige Macht auch im Zustande der Corruption vor aller Augen und in aller Herzen bethätigt. Nun ist offenbar eine nothwendige Bedingung dieser Liebesgemeinschaft der wahrheitsgetreue Gebrauch der äussern Darstellungsmittel. Wären wir rein geistige Wesen, so würde der Liebesverkehr auf unmittelbare Weise vollzogen werden können. Da wir aber zugleich sinnliche Wesen sind und nur durch Vermittelung der Sinnlichkeit die geistige Verbindung herstellen können, so muss nun wenigstens, wenn diese Verbindung, dieser innere Verkehr, dieses geistige Mittheilen und Empfangen möglich sein soll, jene Vermittelung eine zuverlässige sein. Sobald sie aufhört, dies zu sein, hört auch jener Liebesverkehr auf. Es macht also die Unwahrhaftigkeit den Liebesverkehr zu einer Unmöglichkeit. Im Allgemeinen ist dieser Satz jedenfalls richtig. Wenn nun aber der Fall eintritt, dass der wahrheitsgetreue Gebrauch der Darstellungsmittel die Liebesgemeinschaft nicht fördern, sondern beeinträchtigen würde, so versteht sich von selbst, dass um des Mittels willen, welches erst durch den Zweck, dem es für gewöhnlich dient, seine Bedeutung und seinen Werth erhält, nicht der Zweck selbst aufgeopfert werden darf, sondern umgekehrt das Mittel um des Zweckes willen. Es muss dabei streng festgehalten werden, dass nicht etwa der formelle Verkehr Zweck und Bestimmung ist, sondern der durch die Liebe bestimmte Verkehr. — Nun ist bloss noch die Frage zu beantworten, ob der erwähnte Fall auch wirklich möglich ist. Alle Beispiele, welche wir bisher angeführt haben, zeugen dafür. So zeigt unter andern das Beispiel von dem unschuldig Verfolgten recht klar, wie wenig die Vertheidiger der strengen Wahrhaftigkeit berechtigt sind, zu behaupten, dass jede unwahrhafte Aeusserung die Liebesgemeinschaft untergrabe. Es erscheint als eine ganz eigenthümliche Art, den Liebesverkehr zu befördern, wenn ich den Unschuldigen, der im Vertrauen auf mein Erbarmen sich bei mir verborgen hat, wahrheitsgetreu der Bestialität verruchter Bösewichter ausliefere. Nun kommen aber, so möchten die Rigoristen einwenden, jene Verbrecher vielleicht später dahinter, dass sie getäuscht sind, ihr Glaube an die Menschheit fängt an zu wanken, sie werden misstrauisch, und ich habe factisch dazu beigetragen, den Verkehr zwischen ihnen und der übrigen Menschheit zu untergraben. Das mag sein und würde wohl nicht viel schaden; der Verkehr ist aber auch an und für sich gar kein sittliches Gut, sondern wird es erst dadurch, dass er der Liebe dient.

Unbedingte Wahrhaftigkeit wird also weder durch die Achtung vor dem Menschen als Gottes Ebenbilde, noch durch die Rücksicht auf die von Gott gewollte Liebesgemeinschaft gefordert. Es ist also die Unbedingtheit der Wahrheitspflicht auf indirectem Wege aus ihrem Zusammenhange mit andern als unbedingt anerkannten Pflichten gegen den Nächsten nicht nachzuweisen. Wir befinden

uns hier in Uebereinstimmung mit den strengsten Vertheidigern der unbedingten Wahrheitspflicht, insofern als auch sie es ablehnen, diese Unbedingtheit aus Pflichten gegen den Nächsten abzuleiten, aber nur aus dem Grunde, weil sie die Wahrhaftigkeit an und für sich als unbedingte Pflicht darthun wollen, also nicht bloss als Pflicht gegen Wesen, die im Besitz von Intelligenz und freiem Willen sind, sondern auch gegen alle andern, also auch gegen die Thiere.

Es bleibt uns nun noch übrig zu untersuchen, ob nicht vielleicht aus Pflichten, die wir gegen uns selbst, gegen das eigene Ich haben, die Wahrhaftigkeit als unbedingte Forderung des Sittengesetzes nachgewiesen werden kann. — Bei der unwahrhaften Aeussereung, sagt man (Krause pag. 110) tritt der Mensch in Widerspruch mit sich selbst. Einheit und Uebereinstimmung mit sich selbst gehören aber wesentlich zur Tugend, zur heiligen Gesinnung. Also ist die unwahrhafte Aeussereung unheilig. — Man kann nun die Behauptung, dass der Mensch bei der unwahrhaften Aeussereung in Widerspruch mit sich selbst tritt, nicht in der Art zurückweisen, dass man sagt, auch diese Aeussereung, oder genauer, das durch sie Geäusserte habe sein entsprechendes Innere, mit dem es vollständig übereinstimme. Danach beginnt nämlich der Widerspruch schon im Innern und wird nach aussen hin fortgesetzt. Wenn ich z. B. sage: „Ich werde morgen verreisen,“ ohne jedoch die Absicht zu haben, es zu thun, so entspricht allerdings dieser Aeussereung nothwendig eine Vorstellung im Innern, sie ist das richtige Abbild eines im Innern befindlichen Bildes, aber dieses widerspricht und damit auch das andere dem Urbilde im Willen, auf welches, als auf das wesentliche, es allein ankommt. — Aber inwiefern gehören denn Einheit und Uebereinstimmung mit sich selbst wesentlich zur Tugend, zur heiligen Gesinnung? Wir sind uns unserer Sündhaftigkeit mit allen ihren Folgen allerdings bewusst als eines Widerspruches unserer selbst mit uns selbst, d. h. eines Widerspruches unserer Wirklichkeit mit unserer Idee. Die Heiligkeit, d. h. die Uebereinstimmung beider ist das Ideal, welches uns vorschwebt, und welches zu erreichen wir alle Kräfte anspannen müssen. Die Idee des Menschen ist Gottgleichheit. Wir müssen also unsere Wirklichkeit zu Gott heranbilden im Denken, Fühlen und Wollen, ein göttliches Leben führen, bis wir das Ziel erreichen, wie wir als endliche Wesen es allein erreichen können — in seiner Gemeinschaft. Jeder Widerspruch also, der in unserem Leben sich zeigt gegen diese unsere Idee ist damit widergöttlich, ist Sünde. Die Forderung dieser idealen Uebereinstimmung mit uns selbst ist für uns das höchste Gesetz, es ist die Forderung der Heiligkeit. Aber auch nur in diesem Sinne können wir es zugeben, dass Uebereinstimmung mit sich selbst wesentlich zur Tugend, zur heiligen Gesinnung gehöre, müssen es aber, sofern nicht andere Gründe, als die blossen Begriffe von Tugend und Heiligkeit es fordern, verneinen von jener formellen Uebereinstimmung, welche in dem wahrheitsgetreuen Gebrauch der äussern Darstellungsmittel besteht, so oft auch dieser im Dienst jenes höchsten Gesetzes stehen mag. Ja es ist, wie wir aus den oben gegebenen Beispielen entnehmen können, in der Beschränktheit und Unvollkommenheit unserer Existenzweise begründet, dass sehr häufig diese formelle Uebereinstimmung des äussern und innern Menschen aufgeopfert werden muss, um jene ideale Uebereinstimmung zu Stande zu bringen. Die Mutter, welche getreu der formellen Wahrhaftigkeit ihr Kind in die Hände seiner Peiniger liefert, ist nicht eine Mutter, wie sie sein soll, sondern um dies zu sein, muss sie die formelle Uebereinstimmung ihres Aeussern und Innern für dieses Mal aufgeben. Zugleich verwahren wir uns durch diese Hinweisung auf die Beschränktheit und Unvollkommenheit unserer Existenzweise schon jetzt gegen alle Folgerungen, welche man aus der Behauptung ziehen könnte, dass Gottgleichheit die Idee des Menschen sei. Wenn wir sie in vollkommener Weise erreicht haben werden in Gottes Gemeinschaft, dann werden auch

für uns Verletzungen der formellen Wahrhaftigkeit nicht mehr nöthig, vielleicht nicht mehr möglich sein. — Aus der sittlichen Nothwendigkeit der Uebereinstimmung des Menschen mit sich selbst ist also die Wahrhaftigkeit weder als unbedingte, noch als bedingte Pflicht zu erweisen.

Wenn nun, wie wir gesehen haben, im Interesse einer höheren Wahrhaftigkeit die formelle häufig aufgegeben werden muss, so kann in solchen Fällen auch eine Herabwürdigung des Menschen in der unwahrhaften Aeusserung nicht gefunden werden. Für gewöhnlich allerdings ist mit der Lüge eine Selbsterniedrigung verbunden, welche als Scham und Reue nach der That sich deutlich genug im sittlichen Gefühl abspiegelt. Und nicht allein das eigene sittliche Gefühl fällt dieses unmittelbare Urtheil, sondern auch von Seiten der menschlichen Gesellschaft pflegt Verachtung den Lügner zu treffen. Ehrlosigkeit, sagt Kant, begleitet den Lügner wie sein Schatten. Woher kommt nun diese innere Scham? Auf die Beantwortung dieser Frage kommt alles an. Fichte beantwortet sie folgendermassen: „Der Lügner will den Andern seinen Absichten unterordnen. Nun thut er dies dadurch, dass er sich selbst hinwiederum betrügerisch und zum Scheine den seinigen unterwirft, scheinbar in seinen Plan eingeht, seine Absichten billigt und sie zu befördern scheint. Er versetzt sich sonach in Widerspruch mit sich selbst, unterwirft sich selbst dem, dem er sich nicht offenbar zu widersetzen getraut und ist feig. Bei der Lüge ist immer und in jedem Falle Feigheit. Nichts aber entehrt uns vor uns selbst mehr als Mangel an Muth.“ So wahr dieser letzte Satz sein mag, so entschieden ist die Behauptung, dass mit jeder unwahrhaften Aeusserung Feigheit verbunden sei, eine Unrichtigkeit. Wer wird es Feigheit nennen wollen, wenn der Verbrecher trotz der Qualen der Folter es leugnet, dass er Mitschuldige habe, um jene, indem er eine genauere Untersuchung verhindert, vor der Gefahr der Entdeckung zu schützen! Schon hierin liegt ein hoher Muth. Wie viel nichtiger aber noch wird der Vorwurf der Feigheit werden, wenn wir in unserem Beispiele an die Stelle des Verbrechers einen Menschen setzen, der eine edle That gethan und vor ein ungerechtes Tribunal gestellt, seine Freunde und Genossen seiner That durch eine Unwahrheit vom sichern Tode rettet! Wird ein solcher Mensch sich seiner That schämen? Gewiss nicht! Ebensovien geräth er in Widerspruch mit sich selbst, sondern er handelt in Uebereinstimmung mit seinem innersten Wesen und handelt gut. Nicht als eine bloss täuschende Erscheinung vom Menschen, wie Kant sagt, zeigt er sich hier, sondern als wahren Menschen, wie er sein soll und von Gott gewollt ist. Auch wird eine solche That, mögen die Rigoristen immerhin sie Lüge schelten, schwerlich von der öffentlichen Meinung mit Verachtung belohnt werden.

Nun meint Kant (Tugendlehre pag. 260) aber auch, dass die Mittheilung von Gedanken an Jemanden durch Worte, die doch das Gegentheil von dem (absichtlich) enthalten, was der Sprechende dabei denkt, ein der natürlichen Zweckmässigkeit seines Vermögens der Gedankenmittheilung grade entgegengesetzter Zweck sei, dass also darin ein Missbrauch des Mittheilungsvermögens liege, welcher unsittlich sei. — Wir geben zu, dass der naturgemässe Zweck des Mittheilungsvermögens allerdings die wahrheitsgetreue Darstellung des Innern ist. Fällt aber dieser Zweck vollständig zusammen mit dem sittlichen Zwecke? Mittheilung an und für sich, formell betrachtet, hat keinen sittlichen Werth, sondern erhält diesen erst durch den Inhalt. Wenn ich Jemandem meinen Hass getreulich durch Worte offenbare, so mag das naturgemäss sein, aber es ist nicht sittlich. Sittlichen Werth erhält die Mittheilung erst dadurch, dass sie der Liebesgemeinschaft dient. Wo dies letztere nicht der Fall ist, fällt auch jener Werth weg. Dadurch also, dass ich das Darstellungsvermögen seinem natürlichen Zweck zuwider gebrauche, verletze ich an und für sich betrachtet noch kein sittliches Gebot. Für gewöhnlich allerdings, nicht aber für immer, wird die

wahrheitsgetreue Darstellung des Innern im Dienste der Liebesgemeinschaft stehn, so dass wohl in den meisten, nicht aber in allen Fällen die Unwahrhaftigkeit zugleich Unsittlichkeit ist. Wir weisen hier auf das, was oben über den Verkehr und seine sittliche Bedeutung gesagt ist. Es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, dass Sittengesetz und Naturgesetz in der Wirklichkeit überall mit einander übereinstimmen müssen. Wohl mag dies dereinst im Zustande der Vollkommenheit, dem alles zustrebt, stattfinden, aber unsere jetzigen Zustände sind eben noch keine vollkommenen. Wenn der arme Handwerker, der eine zahlreiche Familie zu ernähren hat, den Tag über und die halbe Nacht krumm gebückt bei seiner Arbeit sitzt, so handelt er offenbar dem Naturgesetz zuwider, denn er missbraucht sein Arbeitsvermögen, indem er seine Kräfte übermässig anstrengt, wovon körperliche Beschwerden und eine zerrüttete Gesundheit ihm sehr bald den unumstösslichen Beweis liefern. Gleichwohl handelt er dem Sittengesetz vollkommen entsprechend. — Das Mittheilungsvermögen steht allerdings insofern ziemlich isolirt da, als bei ihm ein seiner natürlichen Zweckmässigkeit geradezu entgegengesetzter Gebrauch möglich ist, was bei andern natürlichen Fähigkeiten nicht der Fall ist, wo der Missbrauch meist nur in einem zu viel oder zu wenig oder, wenn auch qualitativ in einer falschen, doch dem natürlichen Zweck nicht gerade entgegengesetzten Richtung liegt; das macht aber für die sittliche Beurtheilung nichts aus.

Blicken wir nun zurück auf unsere ganze Betrachtung der Gründe, welche für die Pflicht der Wahrhaftigkeit insgemein angeführt werden, so wird sich folgendes Resultat ergeben: Weder durch die heilige Schrift, noch durch das Gewissen wird die formelle Wahrhaftigkeit, d. h. die Uebereinstimmung des durch die äussern Darstellungsmittel gegebenen Abbildes mit dem Innern als unbedingte Pflicht geboten, vielmehr wird auf jene höhere Wahrhaftigkeit hingewiesen, welche in der Uebereinstimmung des Lebens und Handelns mit dem durch die Gemeinschaft mit Christo geheiligten innern Menschen besteht. Ebensowenig lässt sich diese Unbedingtheit auf indirectem Wege aus Pflichten gegen den Nächsten oder aus Pflichten gegen das eigene Selbst nachweisen, vielmehr erscheint grade um der Erfüllung dieser Pflichten willen die Beschränkung der formellen Wahrhaftigkeit vielfach als nothwendig und sittlich geboten.

Von den Vertretern der strengsten Richtung ist nun aber nicht bloss die sittliche Berechtigung, sondern auch die Zweckmässigkeit eines solchen Verfahrens angefochten. Die erstere glauben wir dargethan zu haben; die Vorwürfe, welche gegen die letztere erhoben werden, lassen sich mit Leichtigkeit zurückweisen. Fichte (Sittenlehre pag. 287) sagt: „Die Vertheidigung der Nothlüge oder überhaupt der Lüge um eines guten Zweckes willen ist das Widersinnigste, was je erhört worden. Du sagst mir, dass Du Dich überzeugt habest, die Nothlüge sei erlaubt. Wenn ich Dir dies glauben soll, so muss ich Dir es auch zugleich nicht glauben: denn ich kann nicht wissen, ob Du nicht, eben indem Du das sagst, um irgend eines löblichen Zweckes willen — wer mag alle Deine Zwecke kennen? — von Deiner Maxime Gebrauch machst, und ob nicht Deine Versicherung, dass Du die Nothlüge für erlaubt haltest, selbst eine Nothlüge ist.“ Es ist aber vielmehr widersinnig und rein undenkbar, dass ich Jemandem aus Noth vorlüge, ich halte die Nothlüge für erlaubt, denn eigentlich würde ich sie also danach für unerlaubt halten und löge doch in demselben Augenblick. Fichte fährt fort: „Mitgetheilt vernichtet diese Maxime sich selbst. Von wem bekannt ist, dass er sie hat, dem kann vernünftiger Weise kein Mensch mehr glauben; denn keiner kann die geheimen Zwecke desselben wissen und beurtheilen, ob er sich nicht etwa im Falle der erlaubten Lüge befinde; glaubt ihm aber keiner, so wird keiner durch ihn belogen. Dem können wir einmal die Erfahrung entgegenstellen, dass doch auch demjenigen, von welchem bekannt ist, dass er jene

„Maxime“ hat, immer noch Glauben geschenkt wird, wenn man nur von ihm überzeugt ist, dass er sich ihrer pflichtgemäss bedient, also niemals z. B. in der blossen Absicht, einem Andern zu schaden, ferner, dass die unwahrhafte Aeusserung doch immer nur selten und in Ausnahmefällen pflichtmässig ist (vergl. Reinhard 3, 201).

Wann aber ist die Unwahrhaftigkeit denn nun pflichtmässig? Wir sagten oben, dass es für die Sittenlehre sehr schwierig sei, sich solcher Gebiete zu bemächtigen, auf denen auch das sittliche Gefühl sich noch mit Unsicherheit bewegt. Die Wahrheit dieser Behauptung ergibt sich leider nur allzukur auch bei den Versuchen, die eben gestellte Frage zu beantworten. Man kann in tausend Fällen vollkommen klar darüber sein, dass die Wahrhaftigkeit geboten ist, und in hundert anderen die Unwahrhaftigkeit, aber es wird auch oft genug vorkommen, dass man zweifelnd hin und her schwankt und, wie wir schon sagten, vergebens vom sittlichen Gefühl, vergebens vom sittlichen Erkennen klare Befehle erwartend, zuletzt durch einen souveränen Akt des Willens die Handlung bestimmt. Ein neutrales Gebiet kann es aber für das Sittengesetz nicht geben, da sonst die Freiheit des Menschen innerhalb gewisser Grenzen eine absolute wäre, was mit dem Gefühl der absoluten Abhängigkeit von Gott in direktem Widerspruch stehen würde.

Es muss also jenes Gebiet auch von dem sittlichen Gefühl und von der Sittenlehre erobert werden, es müssen die feinen Fäden aufgezeigt werden, welche das Sittengesetz auch über dieses unbekanntes Land gezogen hat. Wenn dieses Streben nun bisher vom Ziele noch immer ziemlich weit entfernt geblieben ist, so liegt ein Hauptgrund wohl in der ungeheuren Ausdehnung dieses Gebietes. Das allgemeine Princip allerdings, nach welchem man sich bei jenem Streben richten muss, glauben wir als sicher aufstellen zu können, nämlich den Grundsatz: „Sei wahrhaftig, so lange du es ohne Beeinträchtigung der höheren Wahrhaftigkeit, d. h. der Uebereinstimmung deines Lebens und Handelns mit deinem durch Christi Gemeinschaft geheiligten innern Menschen sein kannst.“ Oder mit andern Worten: „Lass dich in der Beobachtung oder Nichtbeobachtung der formellen Wahrhaftigkeit leiten allein durch die Rücksicht auf die Uebereinstimmung deiner Wirklichkeit mit deiner Idee, deines Seins mit deinem Seinsollen. — Die Nächstenliebe als allgemeines Criterium der pflichtmässigen Unwahrhaftigkeit aufzustellen, wie es von mehreren Seiten geschehen ist, geht darum nicht an, weil nicht einzusehen ist, warum nicht der Selbstliebe dasselbe Recht eingeräumt werden soll, zumal dies thatsächlich zu geschehen pflegt im Falle des Krieges und der Nothwehr. Auch können keineswegs alle unwahrhaften Aeusserungen, welche aus Nächstenliebe geschehen, pflichtmässig genannt werden, vielmehr ist anzuerkennen, dass sehr häufig um der eigenen Ehre willen die Wahrheit gesagt werden muss, auch wenn dem Nächsten ein Schaden daraus erwächst, zumal wenn dieser Schaden unbedeutend ist. — Wir müssen also bei unserm Grundsatz stehen bleiben, so allgemein und unbestimmt er auch zu sein scheint. Es ist eine so allgemeine Fassung aber nothwendig, wenn anders eine Anwendung auf das Gebiet, für welches er bestimmt ist, in der ganzen Ausdehnung desselben möglich werden soll. Die meisten Forderungen des Sittengesetzes beziehen sich auf einen ganz bestimmten Kreis von Verhältnissen, der sich von der Masse der übrigen leicht absondern und begrenzen lässt, so dass es nicht schwer ist, den Umfang und die Tragweite des Gebots zu bestimmen. Das Gebot aber, die Darstellungsmittel der Wahrheit gemäss zu gebrauchen, ist ein so ungeheuer ausgedehntes, dass fast alle nur denkbaren Lebensgebiete dadurch berührt werden. Nicht allein aber in der Mannigfaltigkeit der von ihm beherrschten Verhältnisse, sondern auch, und das ist die Hauptsache, in der Unselbständigkeit des Gebotes liegt jene Schwierigkeit. Ueberall hängt es mit andern Geboten des Sitten-

gesetzes zusammen und gewinnt erst durch diesen Zusammenhang eine Bedeutung, welche ihm an und für sich betrachtet nicht zuerkannt werden kann. Nur als die gemeinsame Form, in welcher andere Forderungen des Sittengesetzes verwirklicht zu werden pflegen, ist es selbst zu seiner Geltung gekommen und eigentlich unrichtig in die Reihe der sittlichen Gebote als ein selbständiges eingereiht worden. Wie also die Wahrhaftigkeit durch jene andern Gebote erst ihren sittlichen Werth erhält, so ergeben sich auch aus diesem Zusammenhange ihre Grenzen. Es ist unmöglich, von diesem Zusammenhange abzusehen und die Grenzen der Wahrhaftigkeit als einer für sich bestehenden Pflicht zu bestimmen. — Bei der Behandlung jeder einzelnen hier in Betracht kommenden Pflicht wird also in der Sittenlehre auch festzusetzen sein, wie gross das Mass der in Frage gestellten sittlichen Interessen sein müsse, um das Aufgeben der formellen Wahrhaftigkeit zu veranlassen. Es versteht sich von selbst, dass dieses Mass auch in ein entsprechendes Verhältniss gebracht werden muss zu dem Grade des Glaubens, welchen die jedesmalige Darstellung des Innern durch das Aeussere beansprucht. Die Stärke dieses Anspruchs kann eine unendlich verschiedene sein. Er ist ein sehr schwacher, z. B. bei der sogenannten Scherzlüge, er ist ein ungeheuer starker beim Eide. Nur in den allerseltensten Fällen wird daher der Eidbruch oder gar der Meineid als sittliche Forderung gedacht werden können.

Die Schwierigkeit der Aufgabe, welche der Sittenlehre auf diesem Felde gestellt ist, leuchtet jedem ein, und wie es bisher geschehen ist, wird es auch fernerhin an mancherlei Missgriffen und Irrthümern, an mancherlei misslungenen Versuchen auf dieser dornenvollen Bahn nicht fehlen. Es wird dies voraussichtlich auch ferner den Vertheidigern der sogenannten strengen Richtung zur Genugthuung und Freude gereichen, doch gönnen wir ihnen gern diesen traurigen Triumph, denn nicht Bequemlichkeit suchen wir, sondern Wahrheit. Den Vertretern der Wissenschaft aber, welche mit Ernst auch auf diesem schwierigen Felde nach Wahrheit forschen, wünschen wir „αισθητήρια γεγυμνασμένα πρὸς διάκρισιν καλοῦ τε καὶ κακοῦ“, den sittlichen Takt, der die wissenschaftliche Arbeit so unendlich zu erleichtern vermag. So lange wir uns im Zustande der Unvollkommenheit hier auf Erden befinden, so lange wird eine solche Arbeit nothwendig sein. Wenn wir aber übergegangen sein werden in den Zustand der Vollkommenheit in Gottes Gemeinschaft, so wird die Nothwendigkeit, die formelle Wahrhaftigkeit um einer höheren willen zu verletzen, wegfallen. Gott, der Vollkommene und Wahrhaftige, dessen Offenbarung übereinstimmt mit seinem Wesen in ihrem Inhalt, wie in ihrer Form, wird uns aufnehmen in seine Vollkommenheit, und wir werden nicht mehr zu kämpfen haben mit der Unzulänglichkeit der Mittel, die uns zu unserer Selbstoffenbarung gegeben sind. Das ist unsere Hoffnung und unsere starke Hoffnung, denn sie stützt sich auf die göttlichen Verheissungen und:

„Sollte Er etwas sagen und nicht thun?

Sollte Er etwas reden und nicht halten?“

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.

Jahresbericht

von Ostern 1865 bis dahin 1866.

I. Allgemeine Lehrverfassung.

Lectionsvertheilung im Sommer 1865.

	Lehrer.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Stunden- zahl.
1.	1. Director vacat.							
2.	2. Prorector Professor Dr. Bergmann, Ord. I.	8 Latein.	2 Latein.					10.
3.	3. Conrector Nagel, Ord. II.	4 Griechisch.	8 Latein.		6 Griechisch. 2 Religion.			20.
4.	4. Subrector Dr. Döhler, Ord. III.	3 Geschichte. 3 Deutsch. 2 Französ.		8 Latein. 2 Französ.				18.
5.	5. Mathematicus Professor Schönemann.	4 Mathemat. 2 Physik.	4 Mathemat. 1 Physik.	3 Mathemat. 2 Naturkunde.	3 Rechnen u. Mathematik.			19.
6.	1. Collaborator Dehmel, Ord. VI.						3 Religion. 10 Latein. 2 Deutsch. 4 Rechnen. 2 Geogr.	21.
7.	2. Collaborator Gross, Ord. IV.	2 Griechisch.	2 Griechisch. 2 Französ. 2 Deutsch.		10 Latein.	3 Rechnen.		21.
8.	3. Collaborator Köhler, Ord. V.	2 Religion. 2 Hebräisch.	2 Religion. 2 Hebräisch.	2 Religion.		10 Latein. 2 Deutsch.		22.
9.	1. Schulumtscandidat Dr. Seyffert.		4 Griechisch 3 Geschichte.	2 Latein. 6 Griechisch.	3 Geschichte u. Geographie.			18.
10.	2. Schulumtscandidat Gundlach.			2 Deutsch. 3 Geschichte.	2 Deutsch. 2 Französ.	3 Religion. 3 Französ. 2 Geogr.		15.
11.	1. Hülfslehrer Plaue.	2 Zeichnen.			2 Zeichnen.	2 Naturgesch. 3 Schreiben. 2 Zeichnen.	2 Naturgesch. 3 Schreiben. 2 Zeichnen.	18.
12.	2. Hülfslehrer Candidat Böttcher.	2 Gesang.				2 Gesang.	2 Gesang.	6.
13.	3. Hülfslehrer Böhmer.	Turnen.						4.

Anmerk. Seit dem 1. Juli übernahm der Director Dr. Niemeyer: 3 St. Geschichte und 2 Latein in Prima, 3 Geschichte in Secunda, 2 Latein in Tertia.

Lectionsvertheilung im Winter 1865/66.

	Lehrer.	Prima.	Secunda.	Tertia.	Quarta.	Quinta.	Sexta.	Stunden- zahl.	
1.	1. Director Dr. Niemeyer, Ord. I.	8 Latein. 3 Geschichte.			2 Religion.	2 Geographie.		15.	
2.	2. Prorector Professor Dr. Bergmann	Für das ganze Semester beurlaubt.							
3.	3. Conrector Nagel, Ord. II.	4 Griechisch.	10 Latein. 6 Griechisch.					20.	
4.	4. Subrector Dr. Döhler, Ord. III.	2 Französ.	2 Deutsch. 2 Französ.	10 Latein. 2 Französ. 3 Geschichte.				21.	
5.	5. Mathemat. Professor Schönemann.	4 Mathem. 2 Physik.	4 Mathem. 1 Physik.	3 Mathem. 2 Naturk.	3 Mathem.			19.	
6.	1. Collaborator Dehmel, Ord. VI.						3 Religion. 10 Latein. 2 Deutsch. 4 Rechnen. 2 Geogr.	21.	
7.	2. Collaborator Gross, Ord. IV.	3 Deutsch. 2 Griechisch.		6 Griechisch.	10 Latein.			21.	
8.	3. Collaborator Predigtamts-candidat Köhler.	2 Religion. 2 Hebräisch.	2 Religion. 2 Hebräisch.	2 Religion. 2 Deutsch.	2 Deutsch. 2 Französ. 3 Gesch. und Geographie.	3 Französ.		22.	
9.	4. Collaborator Dr. Seyffert, Ord. V.		3 Geschichte.		6 Griechisch.	3 Religion. 10 Latein. 2 Deutsch.		24.	
10.	1. Hilfslehrer Plaue.	2 Zeichnen.			2 Zeichnen.	3 Rechnen. 3 Schreiben. 2 Naturk. 2 Zeichnen.	3 Schreiben. 2 Naturk. 2 Zeichnen.	21.	
11.	2. Gesanglehrer Musikdirector Stuckenschmidt.	2 Gesang.				2 Gesang.	2 Gesang.	6	
12.	3. Turnlehrer. Böhmer.	Turnen.							2.

Unterrichts-Pensa.

Prima.

Religion, 2 St.: Im S. Kirchengeschichte bis zur Reformation nach Hollenberg; Bibelkunde
Im W. Glaubenslehre im Anschluss an das Evangel. Johannis.

- Deutsch, 3 St.: Literaturgeschichte von der Reformation an. Elemente der formalen Logik. Disponirübungen und mündliche Vorträge. Monatliche Aufsätze.
- Latein, 8 St.: Im S. Cic. Tusc. I.; privatim Liv. XXV und XXVI. Im W. Tacit. Annal. I—II, 26; privatim Cic. p. Murena. Liv. XXXI; cursorisch Liv. XXXII. 3 St. Horat. Od. III. und IV. Epist. I, 1—12. Eine Anzahl Oden wurden memorirt. 2 St. Monatlich ein Aufsatz, zweiwöchentliche Extemporalien oder Exercitien. Sprechübungen wurden theils an die Lectüre des Horatius, theils an die Privatlectüre angeschlossen. 3 St.
- Griechisch, 6 St.: Im S. Thucydides IV, 38—95. Im W. Plato Apologie. Demosth. Olynth. I u. II. 3 St. Im S. Homer Ilias V—X, davon VII u. IX privatim. Im W. Sophocles Oedip. Tyrannus; privatim Ilias XI—XVI. 2 St. Wöchentlich schriftliche Arbeiten; Syntax nach Bedürfniss. 1. St. Französisch, 2 St.: Im S. Racine Britanicus; im W. Molière Misanthrope. Zweiwöchentliche Extemporalien oder Exercitien. Sprechübungen. Grammatik nach Borel § 92—122.
- Hebräisch, 2 St.: Grammatik nach Gesenius, verba anom., suffixa und die wichtigsten Regeln der Syntax. Ausgewählte Psalmen und Stücke aus den historischen Schriften. Wöchentlich schriftliche Arbeiten.
- Geschichte, 3 St.: Neuere Geschichte von der Reformation bis zum zweiten Pariser Frieden.
- Mathematik, 4 St.: Im S. Die Lehre von den Combinationen, den geometrischen und höheren arithmetischen Reihen, dem binomischen Lehrsatz. Im W. Stereometrie und Hauptsätze der Perspective. Wöchentlich häusliche Aufgaben.
- Physik, 2 St.: Im S. Electricität, im W. Akustik und Hauptsätze der Optik.

Secunda.

- Religion, 2 St.: Im S. Bibelkunde des alten Testaments; im W. Bibelkunde des neuen Testaments. Repetition des Katechismus und der früher gelernten Sprüche und Kirchenlieder.
- Deutsch, 2 St.: Die Hauptbegriffe der Poetik, angeknüpft an die Lectüre der Nibelungen, Schiller'scher Gedichte und Dramen. Freie Vorträge und Disponirübungen. Alle vier Wochen ein Aufsatz.
- Latein, 10 St.: Im S. Cicero p. Roscio Amer.; privatim Caes. d. b. c. I, 1—50. Im W. Cic. p. rege Deiotaro, p. Ligario, p. Archia; cursorisch Caes. d. b. c. I, 50 ff. 4 St. Virgil Aeneis I u. II. 2 St. Grammatik: Repetition und Vervollständigung der Syntax. Mündliches Uebersetzen aus Seyffert's Übungsbuch, wöchentliche Extemporalien oder Exercitien; halbjährlich ein Aufsatz von den Geübteren. 4 St.
- Griechisch, 6 St.: Im S. Xenophon Memor. I. Im W. Xenophon Hellenica I u. II mit Auswahl. 3 St. Im S. Homer Odys. XVIII—XXI, davon XX. privatim. Im W. I. II.; privatim III. und V. 2 St. Wöchentliche Extemporalien oder Exercitien. Repetition der Formlehre und das Wichtigste aus der Syntax. 1 St.
- Französisch, 2 St.: Lectüre aus Schütz Lesebuch für die oberen Klassen p. 222 ff. Grammatik nach Borel § 17 ff. Zweiwöchentliche Extemporalien und Exercitien. Sprechübungen.
- Hebräisch, 2 St.: Formlehre nach Gesenius Grammatik bis zu den verb. guttur. incl. Lectüre aus dem Lesebuche desselben. Wöchentlich schriftliche Arbeiten.
- Geschichte, 3 St.: Römische Geschichte und Geographie des römischen Reiches.
- Mathematik, 4 St.: Im S. Die Lehre von den Potenzen und Logarithmen nebst geometrischen Repetitionen und Uebungen. Im W. die Lehre vom geometrischen Orte und den einfachen quadratischen Gleichungen. Wöchentlich häusliche Arbeiten.
- Physik, 1 St.: Meteorologie und mathematische Geographie.

Tertia.

- Religion, 2 St.: Geschichte des neuen Bundes in Verbindung mit der Lectüre ausgewählter Stellen aus den Evangelien. Repetition der zwei ersten und Erklärung des dritten, vierten und fünften Hauptstückes. Memoriren von Sprüchen und Kirchenliedern nach Hollenberg.
- Deutsch, 2 St.: Lectüre, Erklärung und Recitation erzählender und lyrischer Gedichte aus Echtermeyer's Sammlung. Uebungen im mündlichen Erzählen. Anleitung zum Disponiren. Alle 3 Wochen ein Aufsatz erzählenden oder beschreibenden Inhalts.

Latein, 10 St.: Caesar d. b. g. V—VII. Repetition früherer Bücher. 4 St. Ovid. Metam. IX. und I. mit Auswahl. 2 St. Grammatik: Repetition der Casuslehre; Tempus und Moduslehre nach Seyffert. Wöchentliche Extemporalien. Zweiwöchentliche Exercitien. 4 St.
 Griechisch, 6 St.: Xenophon Anab. V u. I. Zu Ende des Semesters Einführung in die Odyssee. 3 St. Grammatik: Repetition der regelm. Formlehre; verba liquida, verba in μ und anomala. Wöchentliche Extemporalien oder Exercitien. 3 St.
 Französisch, 2 St.: Lectüre aus Schütz Lesebuch für untere und mittlere Classen. Grammatik nach Plötz Lehrbuch Cursus II. (Article, substantif, adjectiv, pronom, adverbe, verbe irrégul.) Memorirübungen aus Plötz Vocabul. systémat.
 Geschichte, 3 St.: Deutsche Geschichte von Karl dem Grossen bis zum Ende des siebenjährigen Krieges, mit besonderer Berücksichtigung der brandenburgisch-preussischen. Geographie von Europa, namentlich von Deutschland.
 Mathematik, 3 St.: Im S. Die Lehre von der Congruenz, Aehnlichkeit und Ausmessung der Figuren. Ausziehung der Quadratwurzeln. Im W. Die vier Species der Algebra, nebst der Lehre von den Zahlensystemen, Decimalbrüchen und Gleichungen ersten Grades.
 Naturkunde, 2 St.: Populäre Physik.
 Zeichnen, 2 St.: (facultativ für III., II. und I.) Zeichnen nach landschaftlichen, figürlichen und architektonischen Vorlagen. Perspective.

Die Pensa für die 3 unteren Classen waren dieselben, wie im vorigen Jahre.

Der Gesangunterricht wurde in 3 Abtheilungen ertheilt, von denen die dritte und zweite aus Schülern der Sexta und Quinta, die erste aus Schülern aller Classen gebildet ist. Die zur ersten Abtheilung gehörenden Sextaner und Quintaner waren von den für Sexta und Quinta bestimmten Singstunden dispensirt.

Die 1. Abtheilung führte die liturgischen Gesänge im Hauptgottesdienst der St. Katharinenkirche aus (mit Ausnahme der in die Ferien fallenden Sonn- und Festtage).

Der Turnunterricht fand für alle Classen im Sommer wöchentlich an zwei Nachmittagen (Dienstag und Sonnabend von 5—7 Uhr) auf dem Turnplatze statt, im Winter wöchentlich einmal (Sonnabend Nachmittags von 3—5 Uhr) in der städtischen Turnhalle.

Verzeichniss der Schulbücher.

Religion. Hollenberg, Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht, Abth. 1 in V—III. Abth. 2 in II—I. Zahn, bibl. Historien B. in VI—V. Das griech. neue Testament in II—I.
 Deutsch. Preussisches Lesebuch. 1. Cursus in VI. Dasselbe 2. Cursus in V—IV. Echtermeyer, Auswahl deutscher Gedichte in VI—III.
 Latein. Ellendt-Seyffert, lateinische Grammatik VI—III. Zumpt, latein. Grammatik in II—I. O. Schulz, Tirocinium in VI. O. Schulz, Aufgaben zum Uebersetzen in VI—IV. Jacobs, Elementarbuch 1. in V. Tischer, Uebungsbuch in IV. Berger, stilist. Vorübungen in III. Seyffert, Uebungsbuch in II. Seyffert, Materialien in I.
 Griechisch. Krüger, Sprachlehre für Anfänger IV—1. Spiess, Uebungsbuch in IV. Franke, Aufgaben 1. und 2. Cursus in III—II. 3. Cursus in I.
 Französisch. Plötz, Lehrbuch 1. Cursus in V—IV. Plötz, Schulgrammatik in III. Plötz, Vocabulaire systémat. in III. Schütz, Lesebuch für untere und mittlere Classen in III. Schütz, Lesebuch für höhere Classen in II. Borel, Grammaire française in II—I.
 Hebräisch. Gesenius, Grammatik in II—I. Gesenius, Lesebuch in II. Hebräische Bibel in I.
 Geschichte. Peter, Geschichtstafeln in IV—I. Dietsch, Grundriss in III—I. Peter, Zeitstafeln der griech. u. römisch. Geschichte in II—I.
 Geographie. Daniel, Leitfaden in VI—IV. Daniel, Lehrbuch in III—I.
 Mathematik. Mehler, Hauptsätze der Elementar-Mathematik in III—I. Meyer Hirsch, Sammlung etc. in III—I. Vega, Logarithmentafeln in II—I.
 Physik. Joh. Müller, Lehrbuch d. Ph. in III—I.

Themata zu den deutschen und lateinischen Aufsätzen in Prima und Secunda.

Deutsche Themata.

a. In Prima:

1. Von dem Einflusse der Erfindung der Buchdruckerkunst auf die Verbreitung des göttlichen Wortes.
2. Betrachtung des Ackerbaues als des Anfangs aller menschlichen Bildung.
3. Was hat das Alterthum vor der neueren Zeit, was die neuere Zeit vor dem Alterthum voraus?
4. In wiefern hat das Studium der classischen Litteratur die Reformation vorbereitet?
5. Ueber den Charakter des Wilhelm Tell in Schillers Drama.
6. Griechenland ist das Deutschland des Alterthums.
7. Der Mensch im Kampfe mit der Natur.
8. Götz von Berlichingen und Karl Moor.
9. a) „Der sterbende Schwan“ von Herder, metrisch bearbeitet.
b) Gegen die *laudatores temporis acti*.
c) Welche Umstände beförderten den schnellen Verfall der deutschen Dichtkunst im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert?
10. ἡ ἀριστον ὕδωρ.
11. Mit welchem Rechte setzt man den Beginn der neueren Geschichte um den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts? (Classen-Aufsatz.)

b. In Secunda:

1. Die Erzählung des Ovid von der Entstehung der Welt und dem ersten Geschlechte der Menschen verglichen mit der Darstellung der Bibel.
2. Die Elemente hassen das Gebild der Menschenhand.
3. a) Der Schiffbruch des Aeneas nach Virgil. Aen. I., 81—207.
b) Meer und Wüste.
4. Die Kunst zu schweigen.
5. Winter und Greisenalter, eine Parallele.
6. a) Worin hat die Anhänglichkeit des Menschen an seine Heimath ihren Grund?
b) Welchen Werth hat ein ideales Streben?
7. Erläuterung des Motto zu Schiller's Glocke: *Vivos voco etc.*
8. Was ist der eigentliche Grund der Weihnachtsfreude? (Classenarbeit.)
9. Inwiefern ist die Zunge das wohlthätigste und das verderblichste Glied des Menschen? (Classenarbeit.)
10. Was glänzt, ist für den Augenblick geboren, das Echte bleibt der Zukunft unverloren.
11. a) Ein Mensch, den die Sonnennähe eines grossen Mannes nicht in Flammen und ausser sich bringt, ist nichts werth.
b) Weshalb sind Schiller's „Räuber“ für die Zeitgenossen eine so anziehende Dichtung gewesen?

Lateinische Themata.

a. In Prima:

1. Virgilius quas partis tribuerit Junoni in Aeneide, exponatur.
2. Brasidae Lacedaemonii laudes.
3. De P. et Cn. Corneliorum Scipionum in Hispania interitu exponatur. (Extemporaler Aufs.)
4. Res, quas Nestor apud Homerum in Iliadis libro XI v. 671—761, a se iuveni Pyliisque gestas esse narrat, secundum temporum ordinum explicentur.
5. Quibus causis adductus Pyrrhus Tarentinis petentibus auxilium tulit?
6. a) Multo plura in Augusto laudanda quam vituperanda esse. (Tac. Ann. I, 9. 10.)
b) Quibus maxime rebus gestis et institutis Augustus Romanis profuerit.
7. Quod Horatius dicit carmina ceteris monumentis potiora esse, id argumentis demonstratur, exemplis illustretur.

8. Quibus causis factum sit, ut florente republica Romana Senatus auctoritas plus valeret quam aut magistratum imperium aut populi majestas.
 9. Damocritus praetor Aetolis persuadet, ut Philippo bellum indicant. (Liv. XXXI, 40.)

Themata zu den Abiturientenarbeiten.

Michaelis 1865: Deutsch: Woher kommt es, dass die Verdienste grosser Männer oft erst nach ihrem Tode anerkannt werden?

Lateinisch: Marius et Cicero rempublicam e maximis periculis alter bello alter pace liberaverunt.

Mathematik: 1. Es sind zwei Kreise K und k und ein Punkt p auf der Centralen beider gegeben. Man soll durch p eine solche Linie ziehen, dass die Entfernung der Mittelpunkte beider von K und k abgeschnittenen Sehnen = der Strecke l sei.

2. Die Seite eines Rhombus ist $89,671$, der Winkel zweier anstossenden Seiten $37^{\circ} 15' 6''$. Es soll der Radius des eingeschriebenen Kreises und ein Dreieck berechnet werden, welches von zwei anstossenden Seiten des Rhombus und einem Bogen des eingeschriebenen Kreises begrenzt wird.

3. Von einem abgekürzten Kegel sind die Radien der beiden Basen R und r und die Höhe h gegeben. Parallel den beiden Basen ist eine dritte Ebene gelegt, welche den abgekürzten Kegel halbiert. In welche Theile wird durch diese Ebene die Höhe h getheilt?

4. Ein Kapital von 1740 Rthl. ist in zwölf auf einander folgenden Jahren beim Beginn jedes Jahres auszuzahlen. Nach Verlauf des vierten Jahres soll die Summe zu $3\frac{1}{2}$ Proc. gehoben werden. Wie viel beträgt sie?

Östern 1866: Deutsch: Mit welchem Rechte setzt man den Beginn der neueren Geschichte um den Anfang des 16. Jahrhunderts?

Lateinisch: Non Zamensem sed Senensem pugnam fatalem fuisse rebus Carthaginiensium.

Mathematik: 1. Bilden die Linien sm und sn einen rechten Winkel, ist ferner om parallel sn und on parallel ms , ferner Winkel $msb =$ Winkel asn , und die Transversalen sb und sa schneiden om in a und b und on in A und B , so ist das Viereck $abBA$ ein Kreisviereck, und der Kreis, welchen man durch b , a und s legen kann, berührt ms . Hält man den Schenkel on fest und dreht om um o und zieht durch den Schnittpunkt von Bb und Aa zwei Transversalen, die sich in dem Punkte σ schneiden und man zieht $\mu\sigma$ parallel AB , so ist zu zeigen, dass der Kreis, der durch b , a und σ geht, $\mu\sigma$ berührt.

2. Die Grundlinie eines Dreiecks ist $2a$, die zugehörige Mittellinie m , der Winkel, den m mit der Grundlinie bildet μ , man soll den Winkel finden, welcher der Grundlinie gegenüber liegt. Beisp. Die Grundlinie = $3,14$, $m = 4,12$, $\mu = 57^{\circ} 18' 6''$.

3. Von einem rechtwinkligen Parallelopipedum ist eine Diagonale = d , seine Oberfläche und die Differenz der Summe zweier anstossenden Kanten weniger der dritten gleich ϵ gegeben. Die Kanten zu berechnen.

4. Den Summenausdruck von $1^2. 2+1^2. 3+4^2. 4\dots n^2 (n+1)$ zu finden. Beisp. $n=100$.

II. Mittheilungen

aus den Verfügungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

23. März: Empfehlung von Martus: Mathematische Aufgaben für die obersten Klassen höherer Lehranstalten.

4. Juli: Bei der Präsentation eines Schulamts-Candidaten zur Anstellung ist den übrigen Zeugnissen auch eins über das Probejahr und eins über die militairischen Verhältnisse des Candidaten beizufügen.

4. Juli: In den Programmen sind die verschiedenen Kategorien der Lehrer durch Anwendung einer doppelten Ziffer-Colonne bemerklich zu machen.

5. Juli: Bei Einreichung des Lectionsplans sind die Lehrer der Religion übersichtlich namhaft zu machen; auch der Umfang ihrer Qualification und die Klassen, in welchen sie diesen Unterricht ertheilen, anzugeben. Giebt ein Lehrer zum ersten Male Religionsunterricht, so ist dies besonders zu bemerken. Geistlichen können ohne Erlaubniss des Königlichen Consistorii keine Unterrichtsstunden übertragen werden, die nicht integrirende Theile ihres geistlichen Amtes sind.

13. Juli: Anträgen auf Anstellungen von Lehrern ist eine kurze Selbstbiographie, die über den Gang der Studien, schriftstellerische Thätigkeit, bisherige amtliche Stellung etc., Auskunft giebt, beizufügen.

28. Juli: Jährlich wiederkehrende Geldsammlungen unter den Schülern zu Gunsten des Schuldieners sind unstatthaft.

25. August: Die Einführung der Ellendt-Seyffert'schen lateinischen Grammatik für die Klassen Sexta bis Tertia wird genehmigt.

26. September: Troschels Zeichenschule wird empfohlen.

31. October: Mittheilung eines Ministerialerlasses, betreffend die Form der für den einjährigen freiwilligen Militärdienst an Secundaner und Primaner auszustellenden Zeugnisse.

22. November: Empfehlung von Hahn's Geschichte Friedrichs II.

14. December: Geburtstage der Lehrer dürfen nicht durch öffentliche Aufzüge oder überhaupt so gefeiert werden, dass den Schülern dadurch Kosten verursacht werden.

15. December: Berichte sind in vorschriftsmässiger Form zu erstatten.

25. Januar: Es sind fortan jährlich 263 Exemplare des Programms einzusenden.

III. Statistische Verhältnisse.

A. Frequenz.

1. Im Sommersemester:

Klasse.	Gesamtzahl.	Evangelische.	Katholische.	Jüdische.	Einheimische.	Auswärtige.
Prima	15	15	—	—	10	5
Secunda	20	20	—	—	7	13
Tertia	42	41	1	—	27	15
Quarta	33	32	1	—	19	14
Quinta	27	26	1	—	20	7
Sexta	30	30	—	—	26	4
Summa	167	164	3	—	109	58

2. Im Wintersemester:

Klasse.	Gesamtzahl.	Evangelische.	Katholische.	Jüdische.	Einheimische.	Auswärtige.
Prima	18	18	—	—	9	9
Secunda	15	15	—	—	8	7
Tertia	44	42	2	—	26	18
Quarta	36	35	1	—	21	15
Quinta	30	29	—	1	24	6
Sexta	28	28	—	—	19	9
Summa	171	167	3	1	107	64

B. Abiturienten.

Das Zeugniß der Reife erhielten:

	Name.	Geburtsort.	Stand und Wohnort des Vaters.	Confession.	Alter.	Aufenthalt in der Anstalt		Prima.	Beruf.	Universität.
Michael. 1865.	Pffeninger, Max.	Brandenburg.	Kaufmann dasselbst.	ev.	19½	9½	2		Philologie und Geschichte.	Halle.
Ostern 1866.	Walter, Hermann.	Ragösen bei Belzig.	Lehrer dasselbst.	ev.	19	7	2		Theologie und Philologie.	

C. Ausserdem sind im Laufe des Schuljahres abgegangen:

Aus Prima 2: Schnell, um Lehrer zu werden, Rabenalt wegen Krankheit; aus Secunda 6: Diedrich, Kloz und Oenicke auf andere Gymnasien, Titzschkau, um Zimmermann, Kluge, um Kaufmann zu werden, Fromm auf die Gewerbeschule in Potsdam; aus Tertia 4: Kloz und Bärwinkel auf andere Gymnasien, Schleh und Plaue zum Kaufmannsgeschäft; aus Quarta 1: Schönfeld auf ein anderes Gymnasium; aus Quinta 2: Siebert auf ein anderes Gymnasium, Schäfer zu Privatunterricht; aus Sexta 1: Gieseler auf ein anderes Gymnasium.

IV. Vermehrung der Bibliothek und des Lehrapparates.**A. Der Lehrerbibliothek.**

1. Durch Geschenke von den vorgesetzten Königlichen Behörden:

Gerhard, Etruskische Spiegel, 3. und 4. Theiles 15 Lieferungen. Gesch. des Hohen Ministerii.
Riedel, Novus Codex dipl. Brandenburg. Supplementband. Geschenk desgl.
Bouterwek, Geschichte der lat. Schule zu Elberfeld. Geschenk desgl.
Für diese Geschenke sage ich hiermit im Namen der Anstalt den gehorsamsten Dank.

2. Durch Ankauf:

Grote, Geschichte Griechenlands, aus dem Englischen von Meissner, vom 6. Bande fortgesetzt durch Höpfner.
Schwegler, Römische Geschichte. Band 1—3.
Beckers Handbuch der römischen Alterthümer, fortgesetzt von Marquardt. Theil III.—V., 1.
Mommsen, römische Geschichte. Band 1—3.
Ranke, Leop. Englische Geschichte, im 16. und 17. Jahrhundert.
Pichler, Kirchliche Trennung des Orients und Occidents.
Hitzig, Ferd., Die prophetischen Bücher des alten Testaments.
Hoffmann, C. A. J. Einundzwanzigstes Buch der Ilias.

Dazu folgende Zeitschriften:

Neues schweizerisches Museum.
Stiehl Centralblatt.

Zeitschrift für das Gymnasialwesen.
 Literarisches Centralblatt von Zarneke.
 Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik von Fleckeisen und Masius.

B. Der mathematischen und physikalischen Bibliothek.

Die laufenden Hefte des Poggendorfschen und Borchardtschen Journals.
 Wiedemann, Lehre vom Galvanismus und Electromagnetismus.
 Helmholtz und Piotrowski. Ueber die Reibung tropfbarer Flüssigkeiten.

C. Der Schüler-Lese-Bibliothek.

Franz Hoffmann: Glückswechsel. — Der Paschenjunge. — Kleine Versäumnisse. — Böses Gewissen. — Ein gutes Herz.

W. O. v. Horn: Was aus einem Hirtenbublein werden kann. — Die Eroberung von Constantinopel. — Die Pelzjäger der Hudsonsbai-Compagnie. — Die Kaiserin Maria Theresia. — Der alte Fritz, der Held und Liebling des deutschen Volkes.

Bibliothek ausländischer Klassiker, enthaltend:

Shakespeare's Macbeth, von Jordan; Hamlet, von Seeger; Romeo und Julie, von Jordan; König Lear, von Jordan; Wintermärchen, von Simrock; Timon von Athen, von Seeger.

Burns' Lieder und Balladen, von Bartsch, 2 Theile.

Byron's Dichtungen (Belagerung von Corinth. — Insel. — Gefangene von Chillon), von Schäffer.

Scott, das Fräulein vom See, von Viehoff.

Tegnér's Frithjofs-Sage, von Viehoff.

Björnston's Bauernnovellen, von Lobedanz, 2 Theile.

Molière's Charakter-Komödien, von Laue (Misanthrop, Tartuff, die gelehrten Frauen).

Töpfer's Rosa und Gertrud, von Eitner.

G. Sand, Novellen, von Cornelius, 2 Theile (Teufelssumpf, Franz von Champi).

Bernardin de St. Pierre, Paul und Virginie und die indische Hütte, von Eitner.

Dante's göttliche Komödie, von Eitner, 3 Theile.

Homer's Odyssee, von Ehrenthal, 2 Theile.

D. Des physikalischen Cabinets.

Ein kleiner Dampfkessel.

E. Des Zeichnen-Apparates.

Kleine Landschaften, 3 Hefte; grössere Thierstücke, 5 Blätter.

V. Stiftungen.

Aus dem Weisse'schen Legate sind Ostern 1865 Prämienbücher vertheilt worden an den Primaner Carl Betge und die Secundaner Otto Götze, Georg Metz, Richard Allendorff, Robert Dähne und Werner Kühling.

Die Einnahmen aus der Lembke'schen Stiftung sind gleichfalls den Statuten gemäss verwendet worden.

VI. Chronik.

Zu Ostern 1865 schieden aus dem Collegium der Conrector Rhode, um das Directorat des Progymnasiums zu Mörs zu übernehmen, und der Collaborator Wegener, in das Pfarramt zu Gollwitz bei Brandenburg berufen. Ersterer hat sich während seiner zehnjährigen Wirksamkeit als Lehrer der klassischen Sprachen in Prima und Secunda sehr bedeutende Verdienste um das hiesige Gymnasium erworben; letzterer war $4\frac{1}{2}$ Jahre lang als Religionslehrer der oberen Klassen und Ordinarius von Quinta an der Anstalt thätig und gewann sich die herzliche Zuneigung seiner Schüler und Collegen. Beiden spreche ich im Namen der Anstalt hier öffentlich noch einmal für ihre segensreiche Thätigkeit den wohlverdienten Dank aus. In das erledigte Conrectorat trat mit dem Beginn des Schuljahres, welches am 24. April in der üblichen Weise eröffnet wurde, der bisherige Oberlehrer am Königlichen Pädagogium in Halle Raimund Nagel ein, geboren in Hornburg am 29. Juni 1818, seit 1842 an der genannten Anstalt beschäftigt. In die zweite Collaboratur rückte der bisherige dritte Collaborator Gross ein; in seine Stelle wurde der Candidat des Predigtamtes Hermann Köhler, geboren in Lodersleben am 29. Juli 1838, bis dahin Colleague an der Realschule in Halle, berufen.

Das Turnen im Freien begann am 9. Mai und wurde bis zu Ende des Semesters fortgesetzt.

Am 2. September inspicierte im Auftrage des Königlichen Ministeriums Herr G. Eckler den Turn-Unterricht.

Die am 22. August veranstaltete Turnfahrt nach der neustädtischen Forst verlief in erwünschter Weise.

Am 1. Juli trat der bisherige Director des Gymnasiums in Stargard Dr. Konrad Niemeyer, geboren zu Greifswald den 14. Mai 1828, nachdem er am 17. Januar von dem hiesigen Magistrate zum Director des Gymnasiums erwählt war und am 29. April die Königliche Bestätigung erlangt hatte, sein Amt an. Die feierliche öffentliche Einführung erfolgte am 7. August durch den Herrn Provinzialschulrath Gottschick.

Am 3. September feierten Lehrer und Schüler gemeinsam das heilige Abendmahl in der St. Katharinenkirche.

Am 21. September fand das mündliche Abiturienten-Examen unter dem Vorsitz des Herrn Provinzialschulraths Gottschick, als Königl. Commissarius, statt. Der Abiturient erhielt das Zeugniß der Reife und wurde beim Schulschluss am 30. September entlassen.

Mit dem Ende des Semesters verliessen uns der Schulamts-Candidat Gustav Gundlach, welcher ein Jahr lang am hiesigen Gymnasium provisorisch beschäftigt gewesen war, um einem Rufe an die Realschule in Spremberg zu folgen, und der Gesanglehrer Candidat Böttcher. Nachdem die Trennung der bisherigen siebenten Lehrerstelle von dem Cantorat beschlossen war, wurde der seit Ostern 1864 am hiesigen Gymnasium provisorisch beschäftigte Schulamts-Candidat Dr. Anton Seyffert in die neu gegründete 4. Collaboratur berufen und am 18. October von dem Königl. Provinzialschul-Collegium bestätigt. Den Gesangunterricht übernahm zunächst der Collaborator Gross, von Neujahr ab der Königliche Musikdirector Stuckenschmidt, geboren zu Bremen den 18. April 1819, welchen der Magistrat am 7. November zum Cantor an der St. Pauli- und St. Katharinenkirche und Gesanglehrer am Gymnasium berufen, und die vorgesezte Behörde am 30. November bestätigt hatte.

Das Wintersemester begann in gewohnter Weise am 16. October.

Der Prorector Prof. Dr. Bergmann erhielt für das ganze Wintersemester behufs einer Reise nach Italien und Griechenland zu wissenschaftlichen Zwecken den erbetenen Urlaub. Seine Vertretung übernahmen Mitglieder des Collegiums.

Am 4. December versammelte sich Nachmittags das Gymnasium auf dem Kirchhofe, um das Andenken an den am 4. December 1863 verstorbenen Director Braut zu feiern, nachdem ein demselben von zahlreichen Freunden und früheren Schülern in dankbarer Erinnerung errichtetes Grabdenkmal vollendet und aufgestellt war. Die Gedächtnissrede hielt Herr Oberdomprediger Dr. Schröder, ein langjähriger treuer Freund des Verewigten.

Am 19. Februar wurde unter dem Vorsitz des Herrn Provinzialschulrath Gottschick dem Abiturienten Walter, nachdem derselbe auf den einstimmigen Antrag des Lehrer-Collegiums und mit Zustimmung des Königlichen Compatronats-Commissarius Herrn Superintendenten Bauer und des Herrn Bürgermeisters Gobbin, als Vertreter des städtischen Patronats, von der mündlichen

Prüfung dispensirt worden war, das Zeugniß der Reife ertheilt. An demselben und dem vorhergehenden Tage inspicierte Herr Provinzialschulrath Gottschick das Gymnasium und wohnte dem Unterrichte in allen Klassen bei.

Am 28. Februar feierte Herr Superintendent Bauer sein 50jähriges Amtsjubiläum, an demselben Tage, an welchem er im Jahre 1813 als freiwilliger Jäger in die Armee eingetreten war. Das Gymnasium betheiligte sich an der kirchlichen Feier und brachte dem Jubilar, welcher das Amt eines Königlichen Patronats-Commissarius seit einer langen Reihe von Jahren verwaltet hat, durch eine Deputation seine Glückwünsche dar.

Am 22. März feiert das Gymnasium das Geburtsfest Seiner Majestät des Königs; die Festrede hält der Subrektor Dr. Döhler. Am folgenden Tage findet ein öffentlicher Redeactus und die Entlassung des Abiturienten statt. Am 24. März wird mit der Vertheilung der Censuren das Schuljahr geschlossen.

Der Gesundheitszustand der Lehrer und Schüler war im Allgemeinen erfreulich.

Ausser den Ferien, welche die durch Verfügung der vorgesetzten Behörde vom 14. Januar 1865 vorgeschriebene Dauer hatten, dem Buss- und Himmelfahrtstage ist der Unterricht ausgefallen am 6. Juli Nachmittags wegen grosser Hitze, am 16. August von 10—12 Uhr wegen des Missionsfestes, am 22. August wegen der Turnfahrt, am 4. December Nachmittags und am 28. Februar von 10—12 Uhr wegen der in der Chronik erwähnten Festlichkeiten. Ausserdem machte jede Klasse dreimal im Jahre einen Nachmittags-Spaziergang.

VII. Ordnung des Rede-Actus.

Freitag, den 23. März, Vormittags von 9 Uhr an.

I. Choral. Wachtet auf, ruft uns die Stimme.

Der Abiturient Walter: Priscorum Romanorum qui mores fuerint, quae studia, auctore Horatio.
Lateinische Rede.

Der Sextaner Dehmel: Die wandelnde Glocke von Göthe.

Der Sextaner Stockmann: Maria und Elisabeth von Mises.

Der Quintaner Pintus: Harmosan von Platen.

Der Quintaner Richter: Der Lenz von Lenau.

Der Quartaner Orthelius: St. Martinus von Falk.

II. Gesang: Gross ist der Herr, Motette von Rungenhagen.

Der Secundaner Hagemann: Trois jours de Christophe Colomb par C. Delavigne.

Der Sextaner Riemschneider: Feldmarschall Derflinger von Lehmann.

Der Quintaner Hannemann: Das Riesenspielzeug von Chamisso.

Der Quartaner Christinnek: Graf Eberhard der Rauschebart von Uhland.

Der Tertianer Hechel: Das verschleierte Bild zu Sais von Schiller.

Der Tertianer de Niem: Anfang des zweiten Buches der Aeneide, nach der Uebersetzung von Schiller.

Der Primaner Krüger: Ueber das Horazische: Nil admirari. Deutsche Rede.

III. Gesang: Jehovahs ist die Erd' und ihre Fülle. Chor von Schneider.

Entlassung der Abiturienten.

Vertheilung der Weisse'schen Prämien.

IV. Choral. Allein Gott in der Höh' sei Ehr'.

Zu dieser Schulfeierlichkeit beehre ich mich im Namen des Lehrer-Collegiums den Königlichen Compatronats-Commissarius Herrn Superintendenten Bauer, Hochwürden, den Wohlhällblichen Magistrat und die Verehrliche Stadtverordneten-Versammlung, sowie alle Gönner und Freunde der Schule ehrerbietigst einzuladen.

Dr. Niemeyer, Director.

Zur Nachricht!

Der Sommer-Cursus beginnt Montag, den 9. April, Morgens 8 Uhr.

Zur Prüfung und Aufnahme neuer Schüler werde ich am 24. März und am 7. April von Morgens 9 Uhr ab im Gymnasium bereit sein. Die von andern Schulen Kommenden haben ihre Schulzeugnisse, und Alle Papier und Feder mitzubringen.

Dr. Niemeyer,
Director.